



Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der O S Z E
Permanent Mission
of the Federal Republic of Germany
to the OSCE

FSC.EMI/57/18
13 April 2018

GERMAN only

Gz: 342.03 (Verhaltenskodex)
VN-Nr.: 012/18

Verbalnote

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, begrüßt die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum und beehrt sich, unter Bezugnahme auf FSC.DEC/02/09, zum 15.04.2018 den Informationsaustausch der Bundesrepublik Deutschland zum „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Apsketen der Sicherheit“, in deutscher Sprache zu übermitteln.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, benutzt diesen Anlass, die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.



Wien, den 13. April 2018

An

- alle Delegationen und Vertretungen der Teilnehmerstaaten der OSZE
- das OSZE-Konfliktverhütungszentrum

Wien



Auswärtiges Amt

**Informationsaustausch
zum Verhaltenskodex zu politisch-
militärischen Aspekten der Sicherheit
(FSC.DEC/02/09)**

Meldung der Bundesrepublik Deutschland
für das Jahr 2017

Berlin, 13. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus S. 5

1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten?

S. 18

1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?

S. 21

1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?

S. 24

1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich vor allem auf Folgendes beziehen:

- Finanzierung des Terrorismus
 - Grenzkontrollen
 - Sicherheit von Reisedokumenten
 - Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette
 - Bewältigung von Bedrohungslagen mit radioaktiven Stoffen
 - Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke
 - Rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung
 - Sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen
- S. 26

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht.

S. 29

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden? **S. 30**

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern? **S. 31**

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben? **S. 38**

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen? **S. 39**

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt? **S. 40**

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig? **S. 40**

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren? **S. 42**

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit?

S. 45

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat?

S. 46

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt?

S. 46

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften? **S. 49**

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind? **S. 51**

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen? **S. 51**

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind? **S. 52**

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht? **S. 53**

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher? **S. 54**

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

Der transnationale Terrorismus ist ein globales Phänomen, dem nur durch internationale Zusammenarbeit erfolgreich begegnet werden kann. Deutschland hat auf die terroristische Bedrohung mit einem umfassenden Verbund von präventiven und repressiven Maßnahmen angemessen und erfolgreich geantwortet. Neben dem Ausbau der innerstaatlichen Bemühungen (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen) und der Optimierung der Sicherheitsarchitektur stellt die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit einen wesentlichen Bestandteil dar.

Rechtsstaatliche Grundsätze haben dabei ebenso wie die Achtung von Menschenrechten einen herausragenden Stellenwert.

Kooperation in multilateralen Gremien

Deutschland engagiert sich bei der internationalen Terrorismusbekämpfung nicht nur in den Vereinten Nationen, sondern u.a. auch im Rahmen der OSZE, der EU, des Europarates, der G7, der G20, des Global Counterterrorism Forum (GCTF), der Financial Action Task Force (FATF), der NATO und der IAEO.

Vereinte Nationen (VN)

Wir unterstützen die vorbehaltlose Ratifizierung und effektive Umsetzung aller **Antiterror-Konventionen** sowie einschlägiger Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, v.a. Resolutionen 1373 (2001), sowie Resolution 1267 (1999) ff. als Grundlage der Arbeit des „Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschusses“. Mit den am 17. Juni 2011 verabschiedeten Resolutionen 1988 (2011) und 1989 (2011) wurde der Sanktionsausschuss in ein

Sanktionsregime für „ISIL/Al-Qaida und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1989) und ein Sanktionsregime für „Taliban und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1988) getrennt.

Zu den einschlägigen Resolutionen zählen Sicherheitsratsresolution 2170 (2014), in der Gewalttaten von IS und der Al Nusra-Front in IRQ und SYR verurteilt und Maßnahmen zu deren Bekämpfung beschlossen werden, sowie Resolutionen 2178 (2014) und 2199 (2015), in denen effektive Reisebeschränkungen für ausländische Kämpfer, die Unterbindung der Terrorfinanzierung sowie die Bekämpfung der Ursachen des Extremismus beschlossen wurden. In Resolution 2370 (2017) hat der Sicherheitsrat erneut betont, dass stärkere gemeinsame Anstrengungen notwendig sind, um den Erwerb von Waffen durch Terroristen zu verhindern. Mit VNSR-Resolution 2368 (2017) wurde das IS/Al-Qaida-Sanktionsregime aktualisiert und ausgeweitet. Im Fokus stehen nunmehr zurückkehrende Foreign Terrorist Fighters sowie Finanzierungsquellen des Terrorismus. Vorherige diesbezügliche VNSR-Resolution 2253 (2015) stärkte die Position der diesbezüglichen Ombudsperson und gab detaillierte Vorgaben im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Resolution 2395 des VNCR stärkt die Rolle der VN-Institutionen CTC & CTED und ruft zu verbesserter Kommunikation zwischen diesen beiden sowie der neu gegründeten UNOCT auf. Resolution 2396 erlegt den Staaten Verpflichtungen auf, was die Foreign Terrorist Fighters oder djihadistischen Kämpfer angeht- diese sollen an der Aus- und Weiterreise gehindert und rechtlich belangt werden.

Deutschland unterstützt das Amt der Ombudsperson, das unter deutschem Vorsitz im ISIL-Al Qaida-Sanktionsausschuss deutlich aufgewertet wurde. Die Ombudsperson nimmt Entlistungsanträge Gelisteter entgegen und analysiert sie. Sie kann Empfehlungen zur Entlistung oder Beibehaltung abgeben; eine Empfehlung zur Entlistung kann nur durch eine vom Sanktionsausschuss im Konsens angenommene Entscheidung zurückgewiesen werden. Deutschland setzt sich für eine rechtsstaatliche Stärkung der VN-Sanktionsverfahren und die Stärkung des Amtes der Ombudsperson ein. Deutschland ist seit 1998 zusammen mit anderen „Like-minded Partnern“ (AUS, BEL, CHE, Costa Rica, DNK, FIN, LIE, NLD, NOR, SWE) bemüht, für Sanktionsverfahren und die Wirkung von gezielten Sanktionen notwendige Reformvorschläge zu entwickeln. In den letzten Jahren konzentriert sich der Prozess auf die Verbesserung des Individualrechtsschutzes. Die Stelle der Ombudsperson ist seit dem 07.08.2017 vakant.

Res. 1540 (2004) hat die Kontrolle der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zum Inhalt.

Die 2006 von der 60. VN-Generalversammlung verabschiedete **Globale Anti-Terror-Strategie (GCTS)** und der darin enthaltene Aktionsplan stellen einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Aktivitäten der VN-Mitgliedstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Darüber hinaus schreibt die Strategie die zügige Verabschiedung der umfassenden Anti-Terror-Konvention der VN als wichtiges Ziel fest. Eine Überprüfung steht 2018 an.

Mit der Resolution 71/291 (2017) hat die VN-Generalversammlung die Stärkung der Rolle der VN zur Unterstützung der MS bei der Terrorismusbekämpfung betont und die Einrichtung eines neuen **Office of Counter Terrorism (OCT)** beschlossen, in dem sämtliche VNGV-mandatierten CT-Aktivitäten gebündelt werden. Neuer Leiter ist USG Vladimir Voronkov (RUS).

OSZE

Deutschland hatte 2016 den Vorsitz der OSZE als Beitrag zur Bewahrung der regelbasierten und kooperativen Sicherheitsordnung übernommen. Unter dem Motto „Dialog erneuern, Vertrauen neu aufbauen, Sicherheit wieder herstellen“ galt es auch durch die Erneuerung von Dialog und Kooperation und die Stärkung der OSZE Institutionen, gemeinsame Antworten auf gemeinsame Bedrohungen und Herausforderungen wie den internationalen Terrorismus zu finden. Der Vorsitz wurde 2017 von Österreich übernommen, das eine sehr ähnliche Schwerpunktsetzung verfolgte und den Aspekt der Prävention stark betonte. Der am King's College in London lehrende deutsche Terrorismusforscher Prof. Peter Neumann wurde vom österreichischen Vorsitz als Sonderbeauftragter für Terrorismus verpflichtet und legte einen Bericht über seine Tätigkeit mit Handlungsempfehlungen vor. Der österreichische Vorsitz 2017 legte in seinem Vorsitzprogramm einen Schwerpunkt auf den Kampf gegen

Radikalisierung und Terrorismus. Hierzu fanden regionale Workshops zu Jugendradikalisierung unter Einbindung von Jugendvertretern statt. Deutschland unterstützt den österreichischen Vorsitz als Mitglied der Troika zusammen mit dem italienischen Vorsitz 2018.

Terrorismusbekämpfung war auch Thema beim informellen AM-Treffen am 11.7.2017 in Mauerbach bei Wien. Beim OSZE-Ministerratstreffen in Wien (11.7.2017) Aufruf zu verstärkter Kooperation bei Verhinderung von Radikalisierung und Extremismus, die zu Terrorismus führen, insbesondere mittels des beim Ministerratstreffen 2016 initiierten „Structured Dialogue“. OSZE hat hier eine international anerkannte Rolle.

Deutschland förderte mit z.T. erheblichen Mitteln (über 400.000 €) eine Vielzahl von größeren und kleineren Projekten zur verbesserten Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, inklusive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beim Grenzschutz und der Kommunikationskampagne zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führt (VERLT).

EU

Die Europäische Union verfügt über ein umfassendes Instrumentarium zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das stetig fortentwickelt wird. Deutschland ist an der Entwicklung und Umsetzung der EU-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung wesentlich beteiligt.

Die EU-Strategie der inneren Sicherheit (ISS) 2015-2020 gibt Leitlinien vor, wie die nationalen Behörden effizient zusammenarbeiten und auf länderübergreifende Bedrohungen reagieren können. Zur Terrorismusbekämpfung wurde 2016 als Teil von Europol das European Counter Terrorism Centre (ECTC) gegründet, das v.a. Mitgliedstaaten bei Ermittlungen nach terroristischen Anschlägen operativ unterstützt. Der Rat hat zudem eine Verstärkung der Interoperabilität europäischer und internationaler Datenbanken in den Bereichen Sicherheit, Reisen und Migration sowie die Weiterentwicklung von Präventions- und Deradikalisierungs-Maßnahmen, vereinbart.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Maßnahmen der Europäischen Union in Bezug auf Drittstaaten, wie die politischen Gespräche zur Terrorismusbekämpfung mit Staaten des Mittleren Ostens und Nordafrika, aber auch darüber hinaus.

Restriktive Maßnahmen der EU im Terrorismusbereich werden in Deutschland unmittelbar umgesetzt. Hierzu zählt das Terrorismus-Sanktionsregime der Europäischen Union gem. Gemeinsamen Standpunkt 931/2001 (umgesetzt durch VO 2580/2001 und Aktualisierungen) sowie das IS/Al Qaida-Sanktionsregime der Europäischen Union gem. Ratbeschluss 1693/2016 (umgesetzt durch VO 1686/2016).

Europarat

Der Europarat (EuR) befasst sich seit den 70er Jahren mit der Terrorismusprävention und –bekämpfung. Dabei steht, seinem Auftrag entsprechend, neben der Prävention terroristischer Handlungen, die Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung mit dem Schutz der Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit im Vordergrund. Der EuR hat verschiedene Rechtsinstrumente zur Terrorismusprävention und –bekämpfung geschaffen, denen auch Nicht-Mitglieder beitreten können:

- „Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus“ vom 27.01.1977 (1978 in Kraft getreten, von DEU 1978 ratifiziert);

- „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus“ vom 16.05.2005 (2007 in Kraft getreten, von DEU 2011 ratifiziert);

- „Übereinkommen des Europarats über die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie die Ermittlung, Beschlagnahmung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005 (in Kraft getreten 2008; Die Unterzeichnung durch DEU ist am 28.01.2016 erfolgt. Ratifikation 01.10.2017).

Am 22.10.2015 wurde in Riga ein Zusatzprotokoll zum o.g. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus“ verabschiedet, das die Problematik der sog. „Foreign Terrorist Fighters“ adressiert, d.h. insbes. Reisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe stellt (Inzwischen haben 20 EuR-MS (darunter DEU) sowie EU-KOM gezeichnet).

Am 19.05.2015 verabschiedete das EuR-Ministerkomitee einen Aktionsplan zum Kampf gegen gewaltbereiten Extremismus und Radikalisierung („Action Plan on the fight against violent extremism and radicalisation leading to terrorism“), dessen schrittweise Umsetzung begonnen hat.

G7

Deutschland wirkt auch im G7-Rahmen aktiv an der Koordinierung und Optimierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit.

Innerhalb der G7 werden die Themen Terrorismusbekämpfung und Organisierte Kriminalität/Drogenbekämpfung im Rahmen der G7 Roma-Lyon-Gruppe (RLG) diskutiert. Die Gruppe tagt in der Regel zwei Mal jährlich. Die Unterarbeitsgruppen der RLG wurden deutlich auf aktuelle Bedrohungsszenarien und Themen fokussiert. In den sechs Unterarbeitsgruppen werden konkrete Projekte zu Themen wie Foreign Terrorist Fighters (FTF), Migration/Schleuserkriminalität, Menschenhandel und Cyberkriminalität umgesetzt. Die erarbeiteten ‚Best Practices‘ und sonstigen Arbeitsergebnisse werden in den G7-Ländern genutzt; der Austausch von strategischen Informationen hilft bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität. Italien hatte 2017 die G7-Präsidentschaft inne. Kontinuität und Nachhaltigkeit der von DEU angestoßenen Themen war sichergestellt. Es wurde weiterhin ein Fokus auf verbessertem Informationsaustausch, auch in Bezug auf FTF und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gelegt. Außerdem wurden die Bereiche Strategische Kommunikation und Organisierte Kriminalität mit Fokus auf Unterbindung von Menschenschmuggel und Schleusung intensiver bearbeitet.

Das G7 AM-Kommuniqué vom April 2017 (Lucca) legte einen Schwerpunkt auf Terrorismusbekämpfung. Neben Betonung der Bedeutung von Extremismusprävention und -bekämpfung wird Augenmerk auf Umgang mit und Strafverfolgung von zurückkehrenden terroristischen Kämpfern gelegt.

Auf dem G7-Gipfel in Taormina im Mai 2017 wurde eine Erklärung gegen Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus beschlossen, worin die Bekämpfung der Bedrohung durch ausländische Kämpfer und der Kampf gegen die Verbreitung von jihadistischem Gedankengut

im Internet hervorgehoben wurden. Die G7-Innenminister haben dies in ihrer Erklärung von Ischia im Oktober 2017 aufgegriffen und vertieft.

GCTF

Mit dem Global Counterterrorism Forum (GCTF) wurde im September 2011 ein informelles, multilaterales Forum ins Leben gerufen, das zum Ziel hat, Terrorismus insbesondere durch den Aufbau und die Stärkung ziviler Kapazitäten und rechtsstaatlicher Institutionen zu bekämpfen. Dabei werden die Aspekte Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte ausdrücklich betont. Derzeit gibt es 30 Mitglieder, u.a. wichtige Schwellenmächte und Staaten aus der muslimischen Welt (VR China, Indien, Indonesien, Pakistan, Jordanien, Ägypten, Algerien, Marokko, Südafrika, Nigeria) sowie die EU.

Die Arbeit des GCTF besteht vornehmlich in der Entwicklung und dem Austausch von unverbindlichen guten Praktiken („good practices“) und Hilfestellung bei und Koordinierung von Maßnahmen/Projekten zum zivilen Kapazitätenaufbau bei den internationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung. Den Ko-Vorsitz des GCTF haben derzeit die Niederlande und Marokko inne.

Derzeit befindet sich GCTF in einer Reformphase, bei der die Zahl der AGs reduziert wurde und eine stärkere Fokussierung auf die Implementierung des bereits Erarbeiteten und die Zusammenarbeit mit den VN geplant ist.

NATO

Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus stellt für die NATO eine der zentralen Sicherheitsherausforderungen dar. Deutschland unterstützt die Bestrebungen des Bündnisses, mit zivilen und militärischen Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus beizutragen.

Die Anti-Terrorismuspolitik der Allianz gliedert sich seit dem Chicago-Gipfel 2012 in die drei Felder (1) „Awareness“ (Bewusstseinsbildung, namentlich in Konsultationen), (2) „Capabilities“ (Fähigkeitenentwicklung, namentlich in Operationen) und (3) „Engagement“ (vor allem mit Partnern). Dieser wurde beim Gipfeltreffen in Mai 2017 um einen „Aktionsplan für eine verbesserte NATO-Rolle im Kampf der internat. Gemeinschaft gegen den Terrorismus“ ergänzt. Dieser sieht u.a. die Benennung eines internen Koordinators im Internationalen Stab, die Einrichtung einer Arbeitseinheit für Terrorismusfragen in der im Aufbau befindlichen Abteilung für Nachrichtenwesen und Sicherheit der NATO, die Unterstützung von Partnerländern durch Ertüchtigung und Resilienzstärkung, inkl. einer eng umgrenzten Ausweitung von Ausbildungsmaßnahmen im IRQ vor. Zur neuen (internen) NATO-Koordinatorin für Terrorismusbekämpfung wurde DSG Rose Gottemoeller (USA) ernannt.

Laufende NATO-Missionen und -Operationen leisten einen Beitrag bei der Bekämpfung des internat. Terrorismus, wie die Rückversicherungsmaßnahmen für die Türkei, die Unterstützung der Anti-IS-Koalition durch NATO AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeuge, die Mittelmeeroperation „Sea Guardian“ und mittelbar Resolute Support (Afghanistan) und KFOR (Kosovo).

Das entsprechende NATO-Engagement ist **Teil eines breiteren Stabilisierungsansatzes**, der sich nicht in militärischen Maßnahmen erschöpft und auch das internationale Engagement für zivile Sicherheit, bei der Sicherheitssektorreform und in der Entwicklungshilfe berücksichtigt. NATO-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung müssen zudem einen klaren **Mehrwert aufweisen** und müssen **komplementär** zu den Aktivitäten anderer Akteure (insb. Vereinte Nationen, EU) sein. Zugleich gilt, dass die **NATO nicht „First Responder“** beim Schutz der Bevölkerung der Mitgliedstaaten vor Terrorangriffen als Kernaufgabe der Inneren Sicherheit ist. Der **Fokus der Allianz verbleibt bei Verteidigung und Abschreckung**.

Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO / Interpol)

Interpol verbindet seit der Generalversammlung im September 2017 in Peking 192 nationale Polizeibehörden und ist damit die weltgrößte Polizeiorganisation zur Stärkung der

internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen. Die Koordination erfolgt durch das Generalsekretariat in Lyon, das mit den nationalen Zentralbüros der Mitgliedsländer über ein ständig verfügbares weltweites polizeiliches Kommunikationssystem (Interpol Global Communication System 24/7) verbunden ist. Auf diesem Wege erfolgt der Zugriff auf weltweite Informationsdatenbanken und der Austausch ermittlungsrelevanter Informationen einschließlich der Ausschreibung zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung. Darüber hinaus gewährt Interpol operationelle Unterstützung und fördert die polizeiliche Aus- und Weiterbildung.

Alle diese Kooperationsangebote stellt Interpol auch für die Terrorismusbekämpfung zur Verfügung und erfährt dafür die Anerkennung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. In dessen Resolution Nr. 2178 (2014) wird die Bedeutung des weltweiten Informationsaustauschs über ein sicheres Kommunikationssystem mit Ausschreibungen und dem Zugriff auf Informationsdatenbanken hervorgehoben. Wichtig ist darüber hinaus das System zur Registrierung und Nachverfolgung illegaler Feuerwaffen (Illicit Arms Records and Tracing System, iARMS). Außerdem wurde die Datenbank gestohlener und verlorener Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Documents, SLTD) 2002 als Instrument gegen die Einreise ausländischer Terrorkämpfer (Foreign Terrorist Fighters, FTF) geschaffen und ermöglicht die Überprüfung der Gültigkeit von Reisedokumenten. Der Ausbau der SLTD-Datenbank wurde am Rande der VN-Generalversammlung zum Interpol-Schwerpunkt erklärt. G7 unterstützt dieses Vorhaben auf Grundlage des G7-Aktionsplans gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus. Die Ausführung erfolgt durch die G7-Roma-Lyon-Gruppe.

Die verschiedenen Aktivitäten von Interpol gegen Terrorismus sollen künftig programmatisch gebündelt werden. Hierzu soll die Terrorismusbekämpfung ab 2017 in die „Ziele weltweiter Polizeiarbeit“ („Global Policing Goals“) aufgenommen und als strategisches Ziel und Arbeitsschwerpunkt von Interpol bis 2030 definiert werden. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit einer umfassenden Neuausrichtung von Interpol, die Gegenstand der 2015 gestarteten Initiative „Interpol 2020“ ist und durch die Organisation, Ziele, Aufgaben und Aktivitäten von Interpol an Bedarf und Erwartung der Mitgliedstaaten angepasst werden sollen.

Zur Umsetzung der strategischen Ziele und Arbeitsschwerpunkte sucht Interpol verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen (VN). Die Resolution 71/19 der VN-Generalversammlung vom 21. November 2016 spricht sich in diesem Sinne für eine stärkere Zusammenarbeit mit Interpol aus. Bislang war Interpol nur VN-Beobachter und als juristische Person („entity“) Mitglied des VN-Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (Counter-Terrorism Implementation Task Force, CTITF). Mit dem VN-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) besteht seit 2016 ein Kooperationsvertrag zur Koordinierung der Projektarbeit. Deutschland unterstützt Interpol inhaltlich durch die Arbeit in den Gremien, finanziell über einen der dauerhaft höchsten Mitgliedsbeiträge und personell, nicht zuletzt in Gestalt des derzeitigen Generalsekretärs. Außerdem unterstützten wir Interpol-Projekte im Bereich Grenzmanagement und Bekämpfung des Menschenhandels.

IAEO

Die Aktivitäten der IAEO zur nuklearen Sicherung werden von Deutschland aktiv unterstützt. Die Bundesregierung unterstützte die Umsetzung dieser Maßnahmen im Jahre 2017 durch einen Finanzbeitrag von 0,8 Mio. Euro an den Nuclear Security Fund (NSF) der IAEO. Insgesamt steht Deutschland mit einem Gesamtbeitrag von inzwischen über 7 Mio. € in der Spitzengruppe der Einzahler. Im Zentrum der über den NSF finanzierten IAEO-Maßnahmen stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von radioaktiven Quellen bzw. zur Verhinderung des Zugriffs durch Unbefugte, die radioaktives Material für terroristische Zwecke missbrauchen könnten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken.

Das im IAEO-Rahmen ausgehandelte "Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial" zählt zu den 13 VN-Terrorismuskonventionen und dient dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens wurde unter substantieller Mitarbeit Deutschlands auf einer diplomatischen Konferenz in Wien im Juli 2005 erheblich ausgeweitet. Deutschland hat das revidierte Übereinkommen 2010 ratifiziert

und tritt seit seinem Inkrafttreten im Mai 2016 mit Nachdruck für dessen Universalisierung ein, da es einen zentralen Beitrag zur Verringerung nuklearterroristischer Gefahren leistet.

Im gleichen Zusammenhang unterstützt Deutschland die Bemühungen der IAEO um die Erhöhung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen, um deren Missbrauch durch Terroristen, etwa in Form einer sog. „schmutzigen Bombe“, zu verhindern. Deutschland hat sich unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, den IAEO-Verhaltenskodex zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Quellen umzusetzen. Wesentliche Elemente des Verhaltenskodex und der IAEO-Leitlinien zur Kontrolle des Im- und Exports von radioaktiven Quellen sind von Deutschland mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 umgesetzt worden. Das im Jahre 2016 verabschiedete Strahlenschutzgesetz führt alle bisherigen Regeln zur Sicherung radioaktiver Quellen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Nuclear Security Series der IAEO zusammen.

GICNT

Deutschland wirkt aktiv in der Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism (GICNT) mit, die 2002 unter russisch-amerikanischem Ko-Vorsitz gegründet wurde. Deutschland hat die Aktivitäten der GICNT-Arbeitsgruppen insbesondere im Bereich des Austausches von *best-practices*-Beispielen unterstützt und nutzt die Erkenntnisse und Empfehlungen der GICNT-Arbeitsgruppen auf laufender Basis zur Abrundung eigener Erkenntnisse.

Financial Action Task Force (FATF)

Die internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation werden durch die FATF als wichtigstes internationales Gremium in diesem Bereich durch die Vereinbarung von Empfehlungen gesetzt. Die FATF-Empfehlungen verlangen neben dem Einfrieren von Vermögensgegenständen mutmaßlicher Terroristen u.a. auch Regeln im Finanzsektor zur Sicherstellung der Transparenz im

Zahlungsverkehr und der Bekämpfung des "underground banking"; sie werden von Deutschland über das Kreditwesengesetz (KWG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und das Geldwäschegesetz (GwG) umgesetzt.

Exportkontrollregime und Verträge zu Massenvernichtungswaffen, Trägermitteln, konventionellen Waffen und entsprechenden Dual-Use-Gütern

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Einklang mit der EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) für die Stärkung der bestehenden multilateralen Normen und Verträge zur Nichtverbreitung ein. Sie ist Teilnehmerstaat in allen Exportkontrollregimen, in denen die Ausfuhr von Gütern kontrolliert wird, die sowohl zivil als auch militärisch - für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen - genutzt werden können: der Nuclear Suppliers Group (dem Kontrollregime im Nuklearbereich), der Australischen Gruppe (die missbräuchliche Verwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung biologischer und chemischer Kampfstoffe zu verhindern sucht) und dem Missile Technology Control Regime (MTCR, Kontrollmechanismus für Raketen und Trägersysteme, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind). Alle genannten Regime haben sich seit dem 11. September 2001 formell auf das zusätzliche Ziel festgelegt, nicht-staatlichen Akteuren, also auch Terroristen, den Zugriff auf Massenvernichtungswaffen und gelistete Waren („dual-use“-Güter), die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können, zu verwehren. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich Programme der EU-Kommission, mit denen die EU Drittstaaten inner- und außerhalb der Regime beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollen assistiert. Bei der Umsetzung dieser Programme wirkt das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit.

In diesem Sinne unterstützt Deutschland auch die Umsetzung der unter seiner Präsidentschaft verabschiedeten Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats zur Verhinderung des Zugriffs nicht-staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme. Sie setzt sich des Weiteren für die Beseitigung von Beständen von Massenvernichtungswaffen ein, die Verboten und Abrüstungsverpflichtungen unterliegen, um effektiv der Gefahr der Proliferation entgegenzutreten.

Deutschland ist darüber hinaus auch Mitglied des Wassenaar Arrangements (Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und hierauf bezogene Dual-Use-Güter und Technologien), welches in der Folge des 11. September 2001 auch die Bekämpfung des Terrorismus als ergänzendes Satzungsziel aufgenommen hat. Das Wassenaar Arrangement aktualisiert laufend seine Güterlisten, die u.a. auch in die deutsche Ausfuhrliste einfließen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Wassenaar Regimes Best Practice Guidelines erarbeitet (z.B. Kontrollregeln für schultergestützte Luftabwehrraketen (MANPADS), Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften).

Die Bundesregierung hat sich aktiv an den Verhandlungen zum Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty* - ATT) beteiligt und setzt sich nach dessen Inkrafttreten am 24.12.2014 nun für die Universalisierung des Vertrages ein. Der Vertrag schreibt in seinen Kriterien für die Ausfuhrbewertung auch vor, dass eine Ausfuhrgenehmigung zu versagen ist, wenn ein überwiegendes Risiko besteht, dass die Waffen dazu verwendet werden könnten, eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus eine Straftat darstellt. Die Bundesregierung hat den ATT rasch gezeichnet und ratifiziert und damit zum frühzeitigen Inkrafttreten beigetragen. Sie unterstützt nun die Umsetzung des ATT – z.B. als eine der treibenden Kräfte hinter dem Voluntary Trust Fund, der administrativ schwache Staaten bei der ATT-Implementierung unterstützt – und wirbt bei ihren Partnern regelmäßig und hochrangig für die universelle Umsetzung des Vertrags.

Deutschland unterstützt die Umsetzung des Vertrages insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern. Dies erfolgt durch die VN-Geberfazilität „UNSCAR“ (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation; 2014 wurden 1,2 Mio. EUR für Projekte bis 2016 zur Verfügung gestellt), über bilaterale Maßnahmen des BAFA sowie durch Maßnahmen der EU, die aus Mitteln des Bundeshaushalts kofinanziert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet auch den regelmäßigen Informationsaustausch mit anderen Staaten über den Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoffen sowie anderen sensitiven Materialien, um terroristische Akte zu verhindern, und befürwortet auch

einen weiter intensivierten Informationsaustausch in und zwischen den bestehenden Exportkontrollgremien. Sie beteiligt sich zudem, auch finanziell, an den Aktivitäten der IAEO zur Stärkung der nuklearen Sicherung einschließlich der Bekämpfung des Nuklearterrorismus (Nuclear Security Fund).

1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten?

Gegenüber den im letzten Jahresbericht veröffentlichten Abkommen sind neu hinzugekommen:

Liste der Übereinkünfte über Zusammenarbeit gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität usw.

(Noch nicht alle aufgelisteten Übereinkünfte sind in Kraft getreten; in manchen Fällen sind die Vorbereitungen hierfür noch im Gange.)

Zweiseitig:

Im Jahr 2017 sind mehrere bilaterale Abkommen im Sicherheitsbereich in Kraft getreten, die bereits in den vergangenen Jahren unterzeichnet worden waren.

Das Abkommen zwischen Deutschland und Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wurde am 11. Juli 2016 unterzeichnet und trat am 30. Juli 2017 in Kraft. Mit dem Abkommen soll die Wirksamkeit der deutsch-ägyptischen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der schweren und organisierten Kriminalität, des Terrorismus sowie im Bereich der technischen Hilfe bei Katastrophen oder

schweren Unglücksfällen gesteigert und die innere Sicherheit in beiden Staaten erhöht werden.

Das am 26. September 2016 zwischen Deutschland und Tunesien unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist am 22. August 2017 in Kraft getreten. Ziel des Sicherheitsabkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-tunesischen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten Kriminalität, des Terrorismus sowie im Bereich der Migration und der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu steigern und damit die innere Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen

Deutschland und Albanien haben am 31. Mai 2013 ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet, welches am 23. Februar 2017 in Kraft getreten ist.

Das am 09. Juli 2014 zwischen Deutschland und Georgien geschlossene Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung ist am 20. März 2017 in Kraft getreten.

Das am 22. März 2016 zwischen Deutschland und Serbien geschlossene Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist am 23. August 2017 in Kraft getreten

Ziel der drei letztgenannten Sicherheitsabkommen ist es, die bilaterale Zusammenarbeit bei der Verhütung, der Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus zu verbessern und damit die Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen.

In allen Abkommen werden die Formen, Rahmenbedingungen und Grenzen der Zusammenarbeit sowie die zuständigen Behörden näher geregelt.

Des Weiteren wurde am 28. März 2017 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau unterzeichnet, welche am 01. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Durch das Gemeinsame Zentrum in Passau wird die Zusammenarbeit der zuständigen Polizeibehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung, beim Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei der Bekämpfung der irregulären Migration unter den Bedingungen des gemeinsamen Schengener Raums weiter vertieft. Das Gemeinsame Zentrum wurde Ende 2015 im Zuge der Migrationslage probeweise in Betrieb genommen. Mit der Ressortvereinbarung vom 28. März 2017 wird das Gemeinsame Zentrum auf eine völkerrechtlich verbindliche Basis gestellt. Grundlage hierfür sind Artikel 24 und 31 des deutsch-österreichischen Polizei- und Justizvertrages vom 10. November/19. Dezember 2003.

Außerdem wurden die „Durchführungsvereinbarung Grenzkontrollstellen“ und die „Durchführungsvereinbarung Ordnungswidrigkeiten“ zur weiteren technischen Ausgestaltung des 2015 unterzeichneten deutsch-tschechischen Polizeivertrages am 15. Juni 2017 in Prag unterzeichnet. Dabei handelt es sich eher um technische Vereinbarungen, die einerseits die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten und andererseits regeln, an welchen Stellen Grenzkontrollen durchgeführt werden sollen. Die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Artikels 21 des Vertrages vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung („Durchführungsvereinbarung Grenzkontrollstellen“) ist mit Unterzeichnung am 15. Juni 2017 in Kraft getreten.

Die Durchführungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik zum Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungswidrigkeiten („Durchführungsvereinbarung Ordnungswidrigkeiten“) bedarf der Zustimmung des Bundesrates und ist somit noch nicht in Kraft getreten.

Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?

Die VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1363, 1373, 1390, 1452, 1455, 1526, 1566, 1617, 1624, 1699, 1730, 1735, 1822, 1904, 1988, 1989, 2082, 2083, 2160, 2161, 2129, 2170, 2178, 2195 und 2199 ebenso wie die oben genannten internationalen Vereinbarungen und Protokolle, schreiben Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vor, die Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt hat. So wurden in Deutschland in der Folge des 11. September 2001 verschiedene Gesetze verabschiedet, mit denen die Terrorismusbekämpfung in den Bereichen "Innere Sicherheit", "europäische polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit" sowie "Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus" und die "internationale Kooperation bei der Terrorismusbekämpfung" erleichtert wurden. Außerdem wurden die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste und die Strafbarkeit der Bildung terroristischer Vereinigungen erweitert.

Die EU hat einen umfangreichen Aktionsplan erstellt. Hierin aufgenommen wurden unter anderem der europäische Haftbefehl, das Einfrieren von Konten und Vermögen von Terroristen, eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Grenzkontrollen.

Die vom VN-Sicherheitsrat am 28. April 2004 angenommene Resolution 1540 zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängende Materialien sowie deren Trägermittel wird von Deutschland beachtet. Der erforderliche Staatenbericht und die nationale Matrix wurden fristgerecht eingereicht.

Strafrechtliche Kooperation

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen aus den VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1390 und 1455 national, soweit sie nicht bereits auf EU-Ebene umgesetzt werden. Der Generalbundesanwalt führt eine große Zahl von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Terroristen und entsprechende Organisationen. Deutschland hat darüber hinaus mehrere mutmaßliche Terroristen an die Vereinten Nationen zur Listung gemeldet und ist regelmäßig seiner Berichtspflicht an die VN zur Umsetzung der Verpflichtungen nachgekommen.

Hinsichtlich der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 sind auf EU-Ebene Gemeinsame Standpunkte, eine Verordnung (VO) und eine Reihe von Ratsbeschlüssen gefasst worden. Dazu gehören die Erstellung einer Liste von Personen und Organisationen, die als terroristisch eingestuft werden sowie die ständige Fortschreibung der Liste. Die Vorbereitungen auf Arbeitsebene für die entsprechenden Ratsbeschlüsse bearbeitet die Ratsarbeitsgruppe COCOP, die mindestens einmal pro Halbjahr in Brüssel zusammentritt. Überdies haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine einheitliche Definition des Terrorismus geeinigt und dadurch die Angleichung der nationalen Straftatbestände und –rahmen erleichtert. Weitere auf

europäischer Ebene ergriffene Maßnahmen sind: die Einigung über einen europäischen Haftbefehl, die Verstärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Nachrichtendiensten (regelmäßige Treffen der Leiter der nationalen Nachrichtendienste) sowie der Ausbau der polizeilichen (Europol) und justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust).

Grenzsicherung/Ein- und Ausreise /Aufenthalt

Die Staaten der Europäischen Union haben ihre gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrollen verstärkt, um grenzüberschreitende Reisebewegungen einzelner Terroristen oder terroristischer Gruppierungen frühzeitig zu erkennen und einzuschränken. Dabei soll gewährleistet werden, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen und sich darin aufhalten dürfen und ihnen dort kein Asyl gewährt wird. Vor Erteilung eines Visums werden Antragsteller aus bestimmten Staaten durch die Sicherheitsbehörden der verschiedenen Schengenstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass Personen, die einen terroristischen Hintergrund haben, nicht in den Schengenraum einreisen können.

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die EU hat die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen gegen die Taliban/Osama bin Laden und Al-Qaida aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 durch den Gemeinsamen Standpunkt (2002/402/GASP) und die Verordnung (EG) 881/2002 des Rates einheitlich umgesetzt. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) 881/2002 und ihrer Änderungsverordnungen sind Konten und sonstige Vermögensmittel der in der VN-Sicherheitsrats-Liste erfassten Personen/Organisationen eingefroren.

Als Beitrag zur Verhinderung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung durch den Zoll ist in diesem Zusammenhang auch die Verordnung (EG) 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union (EU) oder aus der EU verbracht werden, zu sehen.

Organisierte Kriminalität/Drogenhandel

Auch wegen möglicher Verbindungen zum Terrorismus legt Deutschland großen Wert auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Drogenhandel, illegalem Waffenhandel, Menschenhandel und Schleusungen, sowie der Piraterie. Der Bekämpfung von Finanzströmen im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Auf bilateraler Ebene hat Deutschland mit einer Reihe von Staaten überwiegend im mittel- und osteuropäischen Raum Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen (s. auch unter 1.1).

1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?

Die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland ist primär Aufgabe der Polizeien, aber auch der Nachrichtendienste. Ihre Rolle und Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Darstellungen unter II 2.2.

Die Streitkräfte sind ein wesentliches Element der deutschen Sicherheitspolitik. Ihr Einsatz zur Terrorismusbekämpfung im Ausland kann im Sinne einer umfassenden Prävention nur ergänzend zu einer wirksam aufeinander abgestimmten Außen-, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik, flankiert durch die Innen- und Rechtspolitik, sein. Die Fähigkeiten der Streitkräfte sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Einsatz im Innern subsidiär in eine ressortübergreifende Gesamtstrategie einzubinden.

In Krisengebieten sind Sicherheit und Stabilität Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden. Sie erfordern ein System, das dem individuellen Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Bevölkerung Rechnung trägt, von der Bevölkerung akzeptiert wird und politisch legitimiert ist.

In Afghanistan wird der integrierte und krisenpräventive Ansatz bei der Anwendung ziviler und militärischer Maßnahmen von der Internationalen Gemeinschaft seit 2001 kontinuierlich fortgesetzt. Die NATO setzt die Politik der Sicherheitsunterstützung und Stabilisierung Afghanistans auf Einladung der afghanischen Regierung und unterstützt durch ein Mandat der Vereinten Nationen fort. Am 22.03.2018 mandatierte der Deutsche Bundestag die Beteiligung von bis zu 1.300 deutschen Soldaten an der NATO Mission „Resolute Support“ in Afghanistan. Deutschland steht als sogenannte „Framework Nation“ weiterhin in der Führungsverantwortung für die sogenannte „Speiche Nord“ in Masar-e Scharif. Neben der Beratung der afghanischen Sicherheitskräfte durch die NATO laufen die zivilen Unterstützungsmaßnahmen von deutscher Seite weiter. Diese werden aus der Deutschen Botschaft in Kabul und aus dem Generalkonsulat in Masar-e Scharif koordiniert. Ziel bleibt es, den extremistischen und terroristischen Kräften weiterhin den Boden zu entziehen, um auszuschließen, dass Afghanistan erneut zu einem sicheren Rückzugsort für den internationalen Terrorismus wird.

Die Beratung der afghanischen Polizei sowie des afghanischen Innenministeriums wird nach Übergabe der Polizeiausbildungszentren in Faisabad, Kundus und Masar-e-Scharif in den Jahren 2012-14 durch das bilaterale Polizeiaufbau-Projekt („German Police Projekt Team, GPPT“) weiter fortgesetzt, um die Verstetigung der bereits bestehenden Ausbildungsstrukturen sicherzustellen. Inhaltlicher Schwerpunkt ist seit 2015 die Polizeiberatung an der Polizeiakademie Kabul (ANPA), beim PTC MeS sowie der AFG Grenzpolizei (ABP); vorrangig dabei Flughäfen in Kabul und MeS und Sicherstellen der Nachhaltigkeit bisheriger Projekte. Zusätzlich Beratung strategischer Schlüsselpositionen im MoIA und der Führungsebene der Afghan National Police (ANP), insb. in den Bereichen Ausbildung, Personalmanagement und -führung sowie Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Ein besonderes Projekt ist in den Jahren 2015 bis 2018 die dreijährige Ausbildung von Stipendiaten der afghanischen Polizei an der Bundespolizeiakademie.

Außerdem finanziert das Auswärtige Amt Projekte zur Alphabetisierung der afghanischen Polizei (2018: 9,1 Mio. EUR) und zum Aufbau einer bürgernahen Polizei (2018: 1,3 Mio. EUR).

Hinzu kommt der erhebliche deutsche Beitrag zur Finanzierung der afghanischen Polizeigehälter (Law and Order Trust Fund for Afghanistan) Deutschland ist hier nach den USA, Japan und der EU mit insgesamt über 60 Mio. EUR/Jahr der viertgrößte Geber weltweit.

Im Rahmen des Heimatschutzes leistet die Bundeswehr im Inland unter Abstützung auf ihrer Fähigkeit zur Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) einen Beitrag zur gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge. Die territoriale Organisation bildet dazu ein flächendeckendes, an der föderalen Struktur ausgerichtetes und zum Teil durch dienstleistende Reservisten getragenes Netzwerk, um zivile Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu beraten und zu unterstützen.

1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:

- **Finanzierung des Terrorismus**
- **Grenzkontrollen**
- **Sicherheit von Reisedokumenten**
- **Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette**
- **Bewältigung von Bedrohungslagen mit radioaktiven Stoffen**
- **Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke**
- **Rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung**
- **Sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen**

Die Bundesregierung hat mit ihrer Anti-Terror-Politik auf die seit den Anschlägen des 11. September 2001 weltweit gravierend veränderte Bedrohungsdimension des internationalen Terrorismus entschlossen reagiert und eine Vielzahl politischer, diplomatischer, polizeilicher, nachrichtendienstlicher, justizieller, humanitärer, ökonomischer, finanzieller und militärischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Fünf wichtige Ziel-Dimensionen bestimmen dabei die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

1. Terroristische Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck,
2. Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren,
3. internationale Zusammenarbeit ausbauen,
4. die Bevölkerung schützen, vorsorgen sowie die Verwundbarkeit des Landes reduzieren
5. Ursachen des Terrorismus beseitigen.

Bei der primären Prävention, die an der Wurzel von Radikalisierungsprozessen ansetzt, liegen nationale Handlungsschwerpunkte insbesondere auf den Gebieten von

- Integrationspolitik

und

- politischer Bildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft.

Deutschland bekämpft den Terrorismus durch zivile Maßnahmen zur Terrorismusprävention auf nationaler und bilateraler Ebene. Es wurde der Dialog mit Reformkräften in islamischen Ländern verstärkt, mit dem langfristigen Ziel, den Ausbau von Zivilgesellschaft und demokratischen Strukturen in terrorismusgefährdeten islamischen Ländern zu unterstützen. Deutschland leistet damit einen großen personellen, finanziellen und materiellen Beitrag zur dauerhaften Befriedung Afghanistans und zur Konsolidierung der afghanischen

Zivilgesellschaft. Dazu gehört besonders die deutsche Hilfe beim Aufbau der Polizei in Afghanistan.

Im Bereich organisatorischer Maßnahmen ist insbesondere die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) im Dezember 2004 hervorzuheben. In diesem Zentrum arbeiten alle zuständigen Sicherheitsbehörden kontinuierlich und intensiv im Bereich der Abwehr des Islamistischen Terrorismus zusammen, insbesondere bei Gefährdungsbewertungen, operativem Informationsaustausch, Fallauswertungen und Strukturanalysen. Auf diese Weise wird der reibungslose Informationsfluss zwischen allen relevanten Behörden gewährleistet und die Analysekompetenz aller in der Bundesrepublik mit Sicherheitsfragen befassten Stellen gebündelt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde im Dezember 2011 nach dem Vorbild des GTAZ das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus und -terrorismus (GAR) errichtet. Es wurde im November 2012 als Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) um die Bereiche Linksextremismus und -terrorismus, Ausländerextremismus und -terrorismus sowie Spionage und Proliferation erweitert (Zur klarstellenden Vereinheitlichung der Bezeichnungen unter dem „Dach“ des GETZ wurde das GAR im Januar 2015 in GETZ-R umbenannt).

Außerdem wurde das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) eingerichtet. Dort werden unter Zusammenführung von fachlicher und technischer Expertise sowie der Bündelung von Sprach- und Wissenskompetenz aller beteiligten Behörden einschlägige Internetinhalte mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten beobachtet.

Im Übrigen ist ein „Nationales Lage- und Führungszentrum ‚Sicherheit im Luftraum‘“ eingerichtet worden, in dem die Aufgaben „Luftverteidigung“, „Flugsicherheit“ und „Luftsicherheit“ integriert sind, um terroristische Gefahren aus dem Luftraum frühzeitig zu

erkennen und unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Im Bereich Küstenwache ist ein Maritimes Sicherheitszentrum eingerichtet worden.

Ferner besteht zur Bewältigung von Bedrohungslagen, die durch Straftaten mit radioaktiven Stoffen entstehen, auf Bundesebene eine Spezialeinheit, in der multidisziplinäre Fachkenntnisse sowie materielle Ressourcen der Polizeien des Bundes und von Strahlenschutzexperten integriert sind.

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht.

Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind in zahlreichen NATO-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise USA, Frankreich und Italien dauerhaft mit Einwilligung des Aufnahmestaats stationiert. Das Recht während des Aufenthalts (Rechte und Pflichten der Bundeswehr und ihres Personals einschließlich der Familienangehörigen) ergibt sich in NATO-Mitgliedstaaten aus dem NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951, sowie aus sonstigen Vereinbarungen.

Darüber hinaus sind deutsche Streitkräfte in dem OSZE-Teilnehmerstaat Zypern im Zusammenhang mit der internationalen Friedenssicherungsoperation UNIFIL stationiert.

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden?

Wie im Weißbuch 2016 der Bundesregierung beschrieben, sind Aufrüstungsprozesse in zahlreichen Staaten und Regionen, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und die Entwicklung neuer Waffentechnologien wachsende Risiken für die Stabilität der regelbasierten internationalen Ordnung und die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten. Daher gewinnen Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung als wichtige Instrumente des Krisenmanagements an Bedeutung. Und weiter heißt es

„Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie eine restriktive Rüstungsexportpolitik bleiben wichtige Elemente der auf Konfliktprävention ausgerichteten deutschen Sicherheitspolitik.“

Kapitel 4.2. des Weißbuchs 2016 befasst sich ausdrücklich auch mit der OSZE und deren Wichtigkeit zur Rolle von Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie Sicherheit in Europa. Um dieses Engagement zu unterstreichen, erstellt Deutschland jedes Jahr vollständig alle geforderten OSZE-Berichte.

Um die konkrete Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands sicherzustellen, existieren verschiedene interministerielle Arbeitsgruppen, häufig unter der Federführung des Auswärtigen Amtes mit Teilnahme des Bundesministeriums der Verteidigung und gegebenenfalls weiterer Ministerien. Innerhalb des Auswärtigen Amtes werden Fragen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle von vier Referaten behandelt. Im Bundesministerium der Verteidigung ist in der Politischen Abteilung ein Referat für alle Fragen der Rüstungskontrolle zuständig.

Darüber hinaus hat Deutschland im April 1991 das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) aufgestellt. Allgemein stellt das Zentrum die Erfüllung von Rechten und Pflichten sicher, die der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Abrüstung und Nichtverbreitung erwachsen. Mit seiner Arbeit trägt das Zentrum maßgeblich zum sicherheitspolitischen Lagebild in Deutschland bei.

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern?

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des 1990 zwischen den damaligen Staaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossenen und weiterhin gültigen und vollständig einzuhaltenden **Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)**. Wie in den vergangenen Jahren hat Deutschland stets durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Im Rahmen einer bewährten bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit hat Deutschland Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch Bereitstellung von Ausbildern unterstützt und zusätzliche Inspektionen vereinbart.

Russland hatte bereits 2007 die Implementierung des Vertrags ausgesetzt und somit dessen Bedeutung gemindert. Zugleich ist dieser durch neue politische, militärische und technologische Rahmenbedingungen inzwischen stark veraltet.

Deutschland hält jedoch konventionelle Rüstungskontrolle in Europa unverändert für ein zentrales und unverzichtbares Element einer verlässlichen europäischen Sicherheitsarchitektur. Sie bedarf - nicht zuletzt mit Blick auf den Konflikt in der Ukraine - einer umfassenden und tiefgreifenden Anpassung, die den sicherheitspolitischen und militärtechnischen Entwicklungen seit Ende des Kalten Krieges und insbes. seit der Annexion der Krim durch Russland 2014 gerecht wird. Deutschland setzt sich daher für einen Neuanfang bei der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa entlang von Ort verifizierbarer Transparenz und Ausrichtung auf moderne militärische Fähigkeiten sowie eine Anpassung an veränderte sicherheitspolitische, militärische und technologische Rahmenbedingungen ein. Vor diesem Hintergrund sprach sich der damalige Bundesaußenminister Dr. Steinmeier im August 2016 für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle aus, um mehr Stabilität, Berechenbarkeit, militärische Transparenz – kurz: mehr Sicherheit – für Europa zu erreichen. Die Initiative ist gleichzeitig ein wichtiger Beitrag, um auch in einem weiterhin

schwierigen sicherheitspolitischen Umfeld den Gesprächsfaden für mehr kooperative Sicherheit in Europa nicht abreißen zu lassen.

Ein wichtiges Instrument ist der vom OSZE-Ministerrat Hamburg 2016 ins Leben gerufene **Strukturierte Dialog zu sicherheitspolitischen Herausforderungen im OSZE-Raum**. Dieser widmet sich derzeit – aufbauend auf den unterschiedlichen Bedrohungsperzeptionen - breiteren Sicherheitsherausforderungen (u.a. militärische Kräfterdispositive und Übungen, Risikominimierung) und soll sich in einer zweiten Phase der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa zuwenden. Derzeit wird die systematische Abbildung bestehender Streitkräftedispositive und militärischer Übungen („Mapping“) behandelt. Deutschland sieht im Strukturierten Dialog einen wichtigen Ansatz für kooperative Sicherheitspolitik, der als Gesprächskanal auf Hauptstadtebene weiter sorgsam gepflegt werden sollte.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Teilnehmerstaat des **Wiener Dokuments über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD)**. Es sieht u.a. einen jährlichen Austausch militärischer Informationen über Streitkräfte (u.a. Angaben über die Streitkräftestrukturen, Planungen von Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät) sowie über Verteidigungsplanung vor. Darüber hinaus regelt das Wiener Dokument die Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten. Zudem müssen die Teilnehmerstaaten bei militärischen Aktivitäten ab einer festgelegten Anzahl von Truppen und Großgerät Beobachter einladen. Regelmäßige Inspektionen und Überprüfungsbesuche (Verifikationsteil) dienen der Kontrolle der Angaben der Informationsaustausche und von militärischen Aktivitäten vor Ort.

Die Teilnehmerstaaten verabschiedeten zuletzt im November 2011 eine Aktualisierung des Wiener Dokuments (WD11). Diese Anpassung ist aus Sicht der Bundesregierung ein nicht ausreichender Schritt. Sie strebt eine substanzielle Modernisierung des Wiener Dokuments an, die die veränderten aktuellen sicherheitspolitischen, technischen und militärischen Entwicklungen in der Anwendungszone berücksichtigt. Internationale, besonders von Deutschland eingebrachte bzw. mitgetragene Modernisierungsbemühungen konnten aufgrund

der Blockadehaltung einzelner Staaten nicht realisiert werden. Daran ist 2016 auch die eigentlich alle fünf Jahre vorgesehene Anpassung gescheitert. Die Bemühungen werden fortgesetzt.

Ein zentrales deutsches Anliegen bei der Modernisierung, aber auch der laufenden Implementierung ist die Erhöhung der Transparenz über heute ganz anders strukturierte und agierende Streitkräfte und deren Aktivitäten. Nicht nur, aber gerade die Krise in und um die Ukraine hat deutlich die Grenzen des aktuellen Wiener Dokuments aufgezeigt und zugleich die Forderung untermauert, nicht nur den Buchstaben, sondern auch dem Geiste des Wiener Dokuments zu folgen. Besonders sichtbar wurde, dass die Schwellenwerte für die Ankündigung und Beobachtung von militärischen Aktivitäten nicht mehr den heutigen militärischen Realitäten entsprechen; ebenso wurden Möglichkeiten deutlich, Bestimmungen des Wiener Dokuments durch organisatorische Maßnahmen auszuhebeln.

Für Deutschland ist es von großer Bedeutung, die Bestimmungen des Wiener Dokuments auch konsequent und in vollem Umfang umzusetzen. Deutschland unterstützt daher weiterhin die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal.

Der 1992 unterzeichnete und 2002 in Kraft getretene **Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)** ist ein wichtiges Instrument der kooperativen Sicherheits- und Vertrauensbildung. Er erlaubt den 34 Vertragsstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre („von Vancouver bis Wladiwostok“). Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontroll- und Sicherheitsarchitektur im euro-atlantischen Raum. Neben dem militärischen Erkenntnisgewinn geht es im Rahmen des OH-Vertrags auch darum, in gemeinsamen Missionen durch den beobachtenden wie auch den beobachteten Staat Vertrauen und Transparenz weiter zu stärken. Alle Vertragsstaaten erkennen die Bedeutung an, die dieser Vertrag für die Sicherheitspolitik in Europa hat, was im Zuge der Krise in der Ukraine durch die durchgeführten kooperativen Beobachtungsflüge deutlich wurde.

Dennoch wird die Anwendung des Vertrages durch einseitige Auslegungen von

Implementierungsfragen behindert bzw. durch 2018 erstmals fehlende Einigung über die Frage, wer wie oft über welchem Vertragsstaat fliegen darf (sog. Quoten) gefährdet; es finden seit Januar 2018 keine Flüge statt.

Deutschland besitzt nach einem Absturz 1997 kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug, sondern beteiligt sich durch Anmietung von Flugzeugen anderer Nationen sowie der Durchführung von Missionen mit sog. „Share-Partnern“ an der Umsetzung des OH-Vertrages und ist so in der Lage, die Rechte aus diesem Vertrag vollständig wahrzunehmen. Die Bundesregierung hat inzwischen die Anschaffung eines eigenen OH-Flugzeuges beschlossen, der Beschaffungsprozess ist eingeleitet, ab 2020 ist mit der Einsatzbereitschaft zu rechnen.

Die Bundesregierung wirkt außerdem im zuständigen Vertragsgremium „Open Skies Consultative Commission“ in Wien aktiv auf die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung des OH-Vertrags hin. Im Mittelpunkt steht die Digitalisierung der Sensorik, das Auslaufen vieler Flugzeugmuster in den nächsten Jahren in diversen Vertragsstaaten und die vertragskonforme Implementierung durch alle Vertragsparteien.

Im Auftrag des Auswärtigen Amtes und des BMVg leistete überdies das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) Unterstützung durch Training und Ausbildung für andere OH-Vertragsstaaten in Deutschland.

Zur Förderung der regionalen Rüstungskontrolle in Südosteuropa unterstützt die Bundesregierung weiterhin personell und materiell die rüstungskontrollpolitische Implementierung des **Dayton-Friedensabkommens** (Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“) vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr hat daher auch 2017 Unterstützung für gegenseitige Inspektionen im Rahmen des Artikel-IV-Abkommens geleistet.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die bereits zum 1. Januar 2015 vollzogene Übergabe der Verantwortlichkeit für die Implementierung des Abkommens an die vier Vertragsparteien nunmehr von diesen mit Leben erfüllt wird. Das Konfliktverhütungszentrum der OSZE

(OSCE Conflict Prevention Centre, CPC) unterstützt die vier Vertragsstaaten weiter administrativ.

Nach Art. V des Anhangs 1-B des Dayton-Friedensabkommens wurde 2001 ein politisch verbindliches „Abschließendes Dokument“ zur regionalen Stabilisierung abgeschlossen, das vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen auf freiwilliger Basis für die Staaten der Balkanregion vorsieht. Deutschland trägt zur Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region u. a. durch Mitwirkung an gegenseitigen Überprüfungsbesuchen und durch finanzielle Unterstützung des Zentrums für Regionale Sicherheitskooperation „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) bei.

Mitgliedstaaten des RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Griechenland und die Türkei. Seit 2014 ist zudem Kosovo eingeladen.

2011 erfolgten entscheidende Schritte für den Übergang in regionale Trägerschaft von RACVIAC. Am 1. Dezember 2011 trat ein von den Staaten der Region unterzeichnetes multilaterales Abkommen in Kraft, das RACVIAC als regionales Dialogforum über Sicherheitsfragen etablierte und das deutsch-kroatische bilaterale Abkommen als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von RACVIAC ablöste. Deutschland unterstützt jedoch die Programmarbeit von RACVIAC weiterhin finanziell und durch temporäre Entsendung von Personal (insbesondere Vortragende).

Das 1999 in Kraft getretene **Ottawa-Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen** ist ein wichtiger völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Deutschland hat sich von Anfang an nachdrücklich für das Zustandekommen, die Umsetzung und die Universalisierung des „Ottawa-Übereinkommens“ eingesetzt und seine Lagerbestände an Antipersonenminen bereits vor Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens vernichtet. Deutschland beteiligt sich engagiert an den jährlichen Vertragsstaatentreffen (zuletzt am 16. Vertragsstaatentreffen in Wien).

Das **Übereinkommen über Streumunition**, auch „Oslo-Übereinkommen“ genannt, ist ein 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der

Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen an Streumunition und Submunitionen, zur Räumung von mit Streumunition kontaminierten Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur jährlichen Berichterstattung. Deutschland war Vorreiter in den Bemühungen um ein effektives Verbot von Streumunition und begann bereits im Jahr 2001 mit der Vernichtung seiner Lagerbestände. Am 15. November 2015 hat Deutschland seine letzten operativen Streumunitionsbestände vernichtet, etwa zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen vorgesehenen Frist. Gegenwärtig wird auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz in Deutschland die Räumung vermuteter Submunition aus sowjetischer Übungstätigkeit vorbereitet.

Die Bundesregierung förderte 2017 Maßnahmen des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens und der Opferfürsorge in 14 Ländern und Regionen mit insgesamt rund 75 Mio. EUR. Damit ist Deutschland einer der weltweit größten und verlässlichsten Geldgeber und wird seiner exponierten Rolle bei der Umsetzung und Universalisierung der Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen und über Streumunition gerecht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem UNMAS (United Nations Mine Action Service) sowie dem GICHD (Geneva International Centre for Humanitarian Demining) Vereinbarungen getroffen, die die Abstimmung militärischer Expertise beinhalten. Die in diesem Rahmen von Deutschland zur Verfügung gestellte technische und strategische Beratung trägt zur Verbesserung der Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum bei.

Auch im Jahr 2017 war die **Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen** einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Dabei bringt sich Deutschland u.a. aktiv in die normative Arbeit des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation ein, z.B. durch Mitwirkung an der Erarbeitung praktischer Umsetzungshilfen für die OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichte Waffen und über Lagerbestände konventioneller Munition. Dahingehend ist Deutschland zurzeit aktiv an der Einbringung einer Anleitung zur Umsetzung der Deaktivierung von Klein- und Leichtwaffen beteiligt. Überdies entsendet Deutschland regelmäßig **Experten** zu Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten im OSZE-Raum.

Während des OSZE-Ministerrats in 2017 ist es gelungen, eine Erklärung des Ministerrats zur Projektarbeit der OSZE im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu verabschieden. Schwerpunkte hierbei sind u.a. die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Foren, wie den Vereinten Nationen, die Befürwortung für regelmäßige Treffen zum Austausch über alle Aspekte der Implementierung und die Befassung mit der Deaktivierung von Klein- und Leichtwaffen. Die Umsetzung des normativen Rahmens unterstützt die Bundesrepublik Deutschland u.a. durch die Einzahlungen in OSZE-Trustfonds für die Kleinwaffenkontrolle (für die Projektarbeit 2017/18 wurden 1,84 Mio. Euro zur Verfügung gestellt).

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben?

Vorbemerkung

Die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Auftrag und den Zielen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ab.

- Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs

Die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der deutschen Streitkräfte müssen sich gemäß Art. 87 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) aus dem Haushaltsplan ergeben, der wiederum als Teil des Haushaltsgesetzes vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Dies ist Ausdruck des politischen Primats und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte. Darüber hinaus erlassen die Bundesregierung und die Bundesministerin der Verteidigung die notwendigen politischen und planerischen Vorgaben durch entsprechende Dokumente, die verbindliche Grundlagen für die Bundeswehrplanung sind. Diese Dokumente werden bei Bedarf aktualisiert. Im Jahr 2016 wurde das neue Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr veröffentlicht. Aufbauend darauf werden die Grundlagen der Bundeswehrplanung angepasst, dazu wird insbesondere die Konzeption der Bundeswehr 2018FF als neue Grundlage für die Fähigkeitsentwicklung der Bundeswehr herausgegeben.

- Festlegung/Genehmigung der Verteidigungsausgaben

Für den Verteidigungshaushalt gelten – neben den generellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland – weder ressortspezifische gesetzliche, noch sonstige besondere Regelungen. Er wird jährlich – wie jeder andere Einzelplan des Bundeshaushalts auch – im Rahmen des Entwurfs zum Haushaltsgesetz in der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitet, vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend als Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Umfang des Bundeshaushalts und somit auch des Verteidigungshaushalts

wird letztlich bestimmt von der Höhe der voraussichtlichen Einnahmen des Bundes unter ggf. Berücksichtigung einer Nettokreditaufnahme, die wiederum verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegt. Das Grundgesetz schreibt in Übereinstimmung mit dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts fest und erlaubt eine strukturelle Verschuldung nur noch in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes.

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet zur Wahrung des Friedens, zur friedlichen Streitbeilegung, mit dem Ziel der Verwirklichung eines vereinten Europas, der Bindung an das Völkerrecht und der Einordnung in Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Es bestimmt ferner, dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind. Somit ist das Führen eines Angriffskrieges oder die Durchführung einer sonstigen Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, unter Strafe gestellt. Deutsche Sicherheitspolitik ist multilateral angelegt und nimmt daher ihre sicherheitspolitischen Interessen vor allem in internationalen und supranationalen Institutionen wahr. Deutschland hat sich 2014 in der NATO verpflichtet, darauf abzielen, bis spätestens 2024 jährlich 2% des BIP für Verteidigungsausgaben vorzusehen (2017 ca. 1,2%). Mit dem Weißbuch 2016 bekräftigt die Bundesregierung, dass Deutschland bereit ist, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Bewältigung heutiger und zukünftiger sicherheitspolitischer sowie humanitärer Herausforderungen beizutragen. 2017 lag der deutsche Beitrag zur Erfüllung der ODA-Quote (Verhältnis von Entwicklungsausgaben zum BIP) bei ca. 0,7% und somit an der Zielvorgabe der Vereinten Nationen.

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt?

(Siehe 2.2 unten)

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig?

Streitkräfte

Die Streitkräfte unterliegen im Vergleich zur sonstigen parlamentarischen Kontrolle der Regierung in besonderer Weise den verfassungsrechtlichen Kontrollmechanismen. So bestimmt Art. 87 a Abs. 1 GG, dass sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben müssen, der durch Gesetz vom Deutschen Bundestag festgestellt wird (Art. 110 Abs. 2 GG). Art. 87 a Abs. 2 GG statuiert einen Verfassungsvorbehalt für den Streitkräfteeinsatz, indem festgelegt wird, dass die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Ferner stellt der Deutsche Bundestag den Spannungsfall (Art. 80 a Abs. 1 GG) und mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall (Art. 115 a Abs. 1 GG) fest. Die parlamentarische Beteiligung an den Planungen für den Verteidigungsfall wird durch den Gemeinsamen Ausschuss sichergestellt (Art. 53 a GG). Ein von der Bundesregierung angeordneter Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat es verlangen (Art. 87 a Abs. 4 GG). Gemäß Art. 45 a Abs. 1 GG ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode einen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung einzurichten. Diese Ausschüsse sind ständige Einrichtungen und dürfen nicht aufgelöst werden. Der Ausschuss für Verteidigung, der unterstützend und vorbereitend für das Parlament tätig wird und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der

Streitkräfte und des Regierungshandelns im militärischen Bereich bewirken soll, besitzt zudem gemäß Art. 45 a Abs. 2 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

Darüber hinaus ist durch den Deutschen Bundestag ein Wehrbeauftragter zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zu berufen (Art. 45 b GG). Der Wehrbeauftragte ist insbesondere grundsätzlich berechtigt, vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen und Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften anzufordern.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 2 BvE 3/92) hat die Bundesregierung für jeden Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Form und Ausmaß der Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

Alle Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene unterliegen der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Zu diesem Zweck wird gemäß Art. 45d Abs.1 GG das Parlamentarische Kontrollgremium eingerichtet, welches infolge des Kontrollgremiumgesetzes regelmäßig zusammentritt und umfassend über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Es wird durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterstützt. Die Ausgaben der Nachrichtendienste des Bundes bewilligt und kontrolliert ein besonderes parlamentarisches Haushaltsgremium auf der Grundlage von § 10a der Bundeshaushaltsordnung. Soweit Eingriffe in die Freiheitsrechte des Art 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) beabsichtigt sind, überprüft die G-10 Kommission als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ die Eingriffe zuvor auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit (Artikel 10-

Gesetz). Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Daneben erfolgt eine Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste über die gesetzlich verankerten Auskunftsrechte für Betroffene, sowie allgemein durch die Gerichte. Die Kontrolle der Nachrichtendienste auf Länderebene ist vergleichbar strukturiert.

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren?

Streitkräfte

Aufgaben und Befugnisse der deutschen Streitkräfte sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Demnach haben die Streitkräfte den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung (Art. 87 a GG). Nach Feststellung des Verteidigungsfalls (Art. 115 a Abs. 1 GG) oder des Spannungsfalls (Art. 80 a Abs. 1 GG) durch den Deutschen Bundestag (im Falle des Art. 115 a Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates) werden die Aufgaben der Streitkräfte im Innern erweitert (Art. 87 a Abs. 3 GG): diese haben dann die Befugnis, zivile Objekte vor Angriffen zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist.

Streitkräfte dürfen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach einer Entscheidung der Bundesregierung auch zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden, wenn die Kräfte von Polizei und Bundespolizei für diese Aufgabe nicht ausreichen (Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 GG). Ein solcher Einsatz der Streitkräfte ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Deutsche Bundesrat dieses verlangen.

Schließlich dürfen die Streitkräfte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994 (2 BvE 3/92) auch an multinationalen Friedenssicherungsoperationen teilnehmen, soweit diese im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (z.B. Vereinte Nationen, NATO)

durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung ist verpflichtet, hierfür grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Näheres dazu regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005.

Über die oben genannten Fälle hinaus kann zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall ein Bundesland neben anderen Kräften und Einrichtungen auch solche der Streitkräfte anfordern (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG). In Fällen, in denen eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Bundeslandes gefährdet, kann die Bundesregierung, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrats, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr, aufzuheben (Art. 35 Abs. 3 GG).

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich darüber hinaus gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG). Auf der Grundlage dieses Artikels dürfen Streitkräfte auf Anforderung andere Behörden unterstützen, sofern bei den Unterstützungsleistungen keine hoheitlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnisse wahrgenommen werden (sog. technische Amtshilfe, z.B. Unterbringung von Kräften der Polizei in Kasernen). Die Streitkräfte werden in allen Fällen nach Art. 35 Abs. 1 GG subsidiär und nur auf Antrag der jeweils zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden des Landes oder Bundes tätig.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

An der Bewahrung der inneren bzw. äußeren Sicherheit wirken in der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD), auf Seiten der Bundesländer u.a. die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) mit. In Deutschland dürfen Nachrichtendienste keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert sein und auch keine Polizeiaufgaben ausüben.

Das BfV untersteht dem Bundesministerium des Innern und nimmt in der Zusammenarbeit mit den Landesbehörden die Aufgaben einer Zentralstelle auf Bundesebene wahr. Hauptaufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende, sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen von In- und Ausländern und die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG).

Der BND gehört zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Er sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).

Der MAD wird seit dem 1. August 2017 von dem zivilen Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) geführt, das dem Bundesministerium der Verteidigung untersteht. Auftrag des BAMAD ist es, zusammen mit regionalen MAD-Stellen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahrzunehmen und zum Erhalt der Militärischen Sicherheit und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beizutragen. Aufgaben und Befugnisse des MAD werden durch das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) geregelt.

Polizei

Polizeiwesen und Polizeirecht sind, einschließlich Angelegenheiten der Organisation, nach Art. 30 GG grundsätzlich Sache der Länder. In allen Ländern steht die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über die Polizei dem Innenminister bzw. Senator für Inneres zu. Für zentrale Bereiche des Polizeiwesens weist das Grundgesetz dem Bund originäre Zuständigkeiten zu, die er durch die Bundespolizei (BPOL) - bis 2005 Bundesgrenzschutz (BGS) - und das Bundeskriminalamt (BKA) wahrnimmt.

Die Bundespolizei ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesministerium des Innern (BMI). Gemäß Gesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013, obliegen ihr neben dem grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes unter anderem Aufgaben der Bahnpolizei, Luft- und

Seesicherheitsaufgaben, der Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien, die Unterstützung des BKA und der Polizeien der Länder, bestimmte Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall, die Mitwirkung an polizeilichen Auslandsmissionen sowie der Schutz deutscher diplomatischer Vertretungen im Ausland.

Auch das BKA untersteht dem BMI. Gemäß Gesetz vom 7. Juli 1997 ist es Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Außerdem obliegen ihm die internationale Zusammenarbeit, die Strafverfolgung in bestimmten Fällen, der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und der Zeugenschutz in bestimmten Fällen.

Durch die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht der Innenminister/-senatoren der Länder bzw. des Bundesministers des Innern sind die Länderpolizeien sowie die Bundespolizei und das BKA in die parlamentarische Verantwortung gegenüber den Länderparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag eingebunden. Polizeiliches Handeln kann der Bürger mit den allgemeinen formlosen (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) und förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) einer verwaltungsinternen oder gerichtlichen Prüfung unterziehen.

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit?

Streitkräfte

Der Dienst in den deutschen Streitkräften ist freiwillig. Bewerber werden beraten, untersucht und bei Dienstfähigkeit im Rahmen des Bedarfs eingestellt. Dies gilt nicht, wenn der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt wird. In diesem Fall lebt das im Wehrpflichtgesetz geregelte Einberufungsverfahren bestehend aus Erfassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst wieder auf.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über keine paramilitärischen Kräfte.

Sicherheitskräfte

Von einer nach Art. 12 a Abs. 1 GG grundsätzlich möglichen Verpflichtung zur Dienstleistung in der Bundespolizei wird nach den einfachgesetzlichen Vorschriften (Bundesgrenzschutzgesetz von 1971) kein Gebrauch gemacht.

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat?

Mit Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes zum 1. Juli 2011 bedarf es der Regelung einer Freistellung vom Grundwehrdienst nicht mehr. Eine verpflichtende Einberufung zu einer Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz ist nur noch nach Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls möglich. In diesem Fall gelten die im Wehrpflichtgesetz wieder auflebenden Regelungen, nach denen eine Einberufung ausgeschlossen ist oder der Wehrpflichtige vom Wehrdienst befreit oder zurückgestellt werden muss. Neben einer besonders zu begründenden Unabkömmlichkeit, die als Befreiungstatbestand gilt, ist auch der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Wehrdienst befreit.

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt?

Zurzeit leisten ausschließlich Freiwillige Wehrdienst in der Bundeswehr. Alle Soldaten haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch. In diesem Grundsatz verwirklicht sich das deutsche Bekenntnis zu den Prinzipien des „Staatsbürgers in Uniform“. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen persönlichen Anforderungen an Personen, die Militärdienst leisten, erlaubt die Verfassung über die allgemeinen Grundrechtsschranken hinaus nur, dass Gesetze über den Wehrdienst Einschränkungen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auf eine Sammelpetition enthalten dürfen (Artikel 17a Absatz 1 GG). Darüber hinaus können Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) eingeschränkt werden. Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt an die Stelle des ggf. erforderlichen Vorverfahrens (Widerspruch) das Beschwerdeverfahren (siehe übernächster Abschnitt).

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wie jeder andere Staatsbürger auch, kann sich der Soldat gegen Maßnahmen des Staates, durch die er sich ungerecht behandelt fühlt, mit einer Klage vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht zur Wehr setzen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist (§ 82 Soldatengesetz). Das gilt sowohl für Maßnahmen des Staates, die ihn in seinem Status als Bürger des Staates betreffen, als auch gegenüber Maßnahmen, die seine Stellung als Soldat berühren, z.B. Begründung oder Beendigung des Dienstverhältnisses oder Beförderung.

Wehrbeschwerde

Ein spezifischer militärischer Rechtsschutz steht dem Soldaten in Form der Wehrbeschwerde zu. Einzelheiten sind gesetzlich in der Wehrbeschwerdeordnung geregelt. Hiervon kann er Gebrauch machen, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Mit einer förmlichen Beschwerde, die der Soldat in der Regel bei seinem Disziplinarvorgesetzten einlegt, kann er sich unter anderem auch gegen einen Befehl wenden, wobei dieser jedoch zunächst grundsätzlich ausgeführt werden muss. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder keinen dienstlichen Zweck haben, brauchen jedoch nicht ausgeführt zu werden. Befehle, die das Strafgesetz (einschließlich des Wehr- und Völkerstrafrechts) verletzen, dürfen nicht ausgeführt werden. Geschieht dies doch, machen sich sowohl der Vorgesetzte als auch der handelnde Soldat selbst strafbar. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Weist dieser die Beschwerde zurück, kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. Hat der Soldat auch damit keinen Erfolg, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. In Verwaltungsangelegenheiten tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Widerspruchsverfahrens, soweit ein Verwaltungsakt angefochten oder begehrt wird.

Meldung

Eine andere Form rechtlicher Schritte, die Soldaten ergreifen können, ist die Meldung zur Bekanntgabe dienstlicher oder dienstbezogener Vorgänge an Vorgesetzte. Solche Meldungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen; sie sind nicht an Form- oder Fristvorschriften gebunden.

Gegenvorstellung

Der Soldat kann eine Gegenvorstellung erheben. Diese enthält die Anregung an einen Vorgesetzten oder eine Dienststelle, eine getroffene Entscheidung nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Gegenvorstellung ist nicht an besondere Verfahrensvorschriften gebunden.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann ein Soldat die Nachprüfung eines persönlichen Verhaltens eines Vorgesetzten oder auch einer Maßnahme auf Recht- und Zweckmäßigkeit erreichen. Sie verpflichtet die angerufene Dienststelle, diese nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch sachlich zu prüfen und dem Beschwerdeführer die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen.

Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten ist nicht an Fristen gebunden, und der Petent kann alle dienstlichen und persönlichen Belange vortragen. Der Wehrbeauftragte kann im Rahmen seiner Anregungskompetenz den zuständigen Stellen Hinweise zur Regelung der Angelegenheiten geben. Im Übrigen kann er im Rahmen des Jahresberichtes oder durch Einzelberichte den Deutschen Bundestag über festgestellte Verletzungen von Grundrechten oder Grundsätzen der Inneren Führung unterrichten.

Petition

Nach der Verfassung hat jeder Soldat – wie jeder andere Staatsbürger auch – das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition an den Deutschen Bundestag wird vom Petitionsausschuss behandelt. Das Petitionsrecht gewährt dem Petenten einen Anspruch auf Entgegennahme der Eingabe, auf deren sachliche Prüfung durch die zuständige Stelle und auf einen abschließenden Bescheid.

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften?

Das Soldatengesetz (§ 33 SG) schreibt vor, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Unterrichtung über das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Regeln, Abmachungen und Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten ist integraler Bestandteil des Grundausbildungsprogramms für alle Soldatinnen und Soldaten der deutschen Streitkräfte. Aufbauend auf das so vermittelte Basiswissen wird die Ausbildung auf diesem Gebiet im Rahmen der verpflichtend zu absolvierenden Lehrgänge in der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier gemäß der Regelung des Generalinspektors der Bundeswehr „Die Rechtsausbildung der Soldatinnen und Soldaten“ durch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer und Offiziere ebenengerecht vertieft. Darüber hinaus enthalten Lehrgänge, die auf Führungs- und Stabsfunktionen vorbereiten, Ausbildungsanteile, die sich mit dem Thema befassen. Durch diese Lehrgänge werden Vorgesetzte befähigt, ihre Soldatinnen und Soldaten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts im Rahmen der Grundausbildung angemessen zu unterrichten. Diese Ausbildung der Vorgesetzten erfolgt durch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer, Rechtsdozentinnen und Rechtsdozenten an den Lehreinrichtungen der Bundeswehr sowie durch Rechtsberaterinnen und Rechtsberater.

Darüber hinaus bietet das “Zentrum Innere Führung” verschiedene Lehrgänge und Seminare über völkerrechtliche Themen, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, für Rechtsberaterinnen, Rechtsberater, Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer und Offiziere an. Zweck dieser Kurse ist die Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, seine Anwendung und das Erkennen der Bedeutung des Rechts als integraler Bestandteil der militärischen Operationsführung. Rechtsberaterinnen, Rechtsberater, Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer haben zudem die Möglichkeit, ihr Wissen in einer auf sie ausgerichteten Taktikausbildung an der Offiziersschule des Heeres und durch

die Teilnahme an in- und ausländischen Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen zu vertiefen.

Truppenteile und Einzelpersonal, die für die Teilnahme an Auslandseinsätzen vorgesehen sind, erhalten zusätzlich eine einsatzlandspezifische Ausbildung, deren rechtliche Anteile sich direkt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Auftrags und ihres Operationsgebietes beziehen. Soldatinnen und Soldaten in Führungsfunktionen und Offiziere in Stabsfunktionen werden in speziellen Trainings ausgebildet.

Für Soldatinnen und Soldaten mit Vorgesetzten- oder Ausbildungsfunktion wird darüber hinaus, unabhängig von einem unmittelbar anstehenden Auslandseinsatz, mehrmals pro Jahr ein Wochenseminar „Recht im Einsatz“ am „Zentrum Innere Führung“ angeboten. Schwerpunkt der Ausbildung ist dabei die Vermittlung völkerrechtlicher Aspekte des Auslandseinsatzes sowie das Einsatzrecht im engeren Sinne.

Rechtsberaterinnen und Rechtsberater, die für einen Auslandseinsatz als Rechtsberater-Staboffizier vorgesehen sind, können sich – neben der Teilnahme an den oben genannten Lehrgängen – zusätzlich auf ihren Einsatz gezielt durch die Teilnahme an einem Speziallehrgang der „Zentralen Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege der Bundeswehr“ am „Zentrum Innere Führung“ vorbereiten.

Über das Intranet der Bundeswehr haben schließlich sowohl Soldatinnen und Soldaten als auch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer, Rechtsberaterinnen und Rechtsberater Zugriff auf ausbildungsrelevante völkerrechtliche Unterlagen.

Folgende Dienstvorschriften und Ausbildungshilfen stehen für die Ausbildung von militärischem Personal im humanitären Völkerrecht zur Verfügung und unterliegen der regelmäßigen Überarbeitung:

- Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“,
- „Handbuch für den Rechtsberater-Staboffizier im Auslandseinsatz“,
- „Kommandantenhandbuch – Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Seestreitkräften“,
- Intranetangebot der Zentralen Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege der Bundeswehr (wird ständig aktualisiert).

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind?

Sowohl im Rahmen der Unterrichtung zum humanitären Völkerrecht als auch in der maßgeblichen Dienstvorschrift (Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Angehörige der Streitkräfte, der gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen hat, damit rechnen muss, strafrechtlich oder disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden.

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen?

Die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung der Streitkräfte als Machtinstrument in innenpolitischen Auseinandersetzungen bilden einen Schwerpunkt der gesetzlichen und organisatorischen Regelungen über die Streitkräfte. Diesem Gedanken tragen mehrere Prinzipien Rechnung:

- verfassungsrechtlich begrenzende Vorgaben für die Stellung der Streitkräfte und ihre Aufgaben;
- effektive, insbesondere parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte;
- Sicherung einer zivilen Führung („Primat der Politik“).

Gemäß Artikel 87 a Absatz 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Die zugelassenen Einsätze der Streitkräfte im Innern beschränken sich auf wenige ausdrücklich normierte Situationen, die richterlicher Kontrolle unterliegen. Dies betrifft Fälle des inneren Notstandes (Artikel 87a Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 2 GG), des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (Artikel 87a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 115a Absatz 1 GG) sowie einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls (Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG). Außerhalb dieser besonderen Situationen dürfen

die Streitkräfte keine Aufgaben der Polizeien von Bund oder Ländern wahrnehmen, es besteht vielmehr eine strikte Trennung zwischen militärischen Aufgaben und den polizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr.

Die vorgenannten Situationen, die einen Einsatz der Streitkräfte im Innern erlauben, unterliegen der parlamentarischen Kontrolle, die entweder im Vorfeld eines Streitkräfteeinsatzes im Innern erfolgen muss (Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, Artikel 80a Abs. 1 und 115a Abs.1GG) oder dazu führt, dass ein Streitkräfteeinsatz jederzeit auf Verlangen des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates einzustellen ist. Effektive parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte wird darüber hinaus durch die besonderen Rechte des Verteidigungsausschusses (Artikel 45a Abs. 1 GG), des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Artikel 45b GG) und das Budgetrecht des Deutschen Bundestages mit seinem Einfluss auf die Organisation der Streitkräfte (Artikel 87a Absatz 1 GG) gewährleistet.

Die Streitkräfte unterliegen im Frieden der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung (Artikel 65a GG) und des Bundeskanzlers im Verteidigungsfall (Artikel 115b GG). Diese dürfen die Befehls- und Kommandogewalt nicht delegieren, insbesondere nicht an militärische Dienststellen. So unterliegen die Streitkräfte dem Primat der Politik. Dabei haben die Weisungen der politischen Leitung Vorrang vor der Entscheidung der militärischen Führung.

Sowohl durch die verfassungsgemäße Einbindung der Streitkräfte als Parlamentsarmee in ein rechtstaatliches Gesamtgefüge als auch durch das Zusammenspiel der aufgezeigten Kontrollmechanismen wird einem Missbrauch der Streitkräfte als Machtinstrument nicht nur im Inneren vorgebeugt.

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind?

Die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte durch die Angehörigen der Streitkräfte ist gesetzlich im Soldatengesetz geregelt. Hiernach hat der Soldat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Lediglich im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes können einzelne Rechte durch gesetzlich begründete

Pflichten beschränkt werden. Wie bereits zu Nummer 3.3 dargestellt, gewährleisten umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten dem Soldaten die Sicherstellung und Wahrnehmung seiner bürgerlichen Rechte.

Die Gewährleistung politischer Neutralität der Streitkräfte findet gleichfalls im Soldatengesetz Berücksichtigung. Danach darf sich der Soldat im Dienst nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt. Innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen dürfen Soldaten auch nach Dienst nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken (insbesondere ist es verboten, Ansprachen zu halten, Schriften zu verteilen oder als Vertreter einer politischen Organisation zu arbeiten). Bei politischen Veranstaltungen darf der Soldat keine Uniform tragen. Ein Soldat darf als Vorgesetzter seinen Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht?

Das Völkerrecht und Verfassungsrecht bilden die Grundlage für das verteidigungspolitische Handeln der Bundesrepublik Deutschland sowie für alle Einsätze deutscher Streitkräfte. Die Verteidigungspolitik ist fest in das rechtsstaatliche Verfassungsgefüge des Grundgesetzes (GG) eingebunden und unterliegt dem Primat demokratisch legitimer Politik.

Das deutsche Grundgesetz bestimmt, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, die den Gesetzen vorgehen. Die Sicherheitspolitik Deutschlands wird von den Werten des Grundgesetzes und dem Ziel geleitet, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechtes beizutragen. Humanitäres Völkerrecht und die für Einsätze festgelegten Regeln über die Anwendung militärischer Gewalt sind in den deutschen Streitkräften integrales Element des Führungsprozesses.

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher?

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die Bundeswehr informieren kontinuierlich über Entscheidungen und Absichten des BMVg sowie Auftrag, Aufgaben und Einsätze der Bundeswehr. Ziel ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands und in ihre Streitkräfte zu fördern.

Informationen werden als kostenlose Broschüren, Faltblätter Datenträger oder durch die Internetauftritte www.bmvg.de und www.bundeswehr.de bereitgestellt.

Das Informationsangebot wird ergänzt durch einen offenen Dialog über alle bundeswehrrelevanten Themen, z.B. auf Facebook, YouTube, Instagram, Seminar- und Vortragsveranstaltungen, Messen oder Besuchen bei den Streitkräften.

Die Bevölkerung kann sich darüber hinaus direkt an das Fachpersonal der Öffentlichkeitsarbeit, hier besonders an Jugendoffiziere, aber auch mit Telefonanfragen und schriftlichem Briefverkehr sowie E-Mails an das BMVg und die Bundeswehr wenden.

ANNEX 1:

Ergänzende Informationen über Frauen, Frieden und Sicherheit

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2017

I. Vorbeugung

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses für die besonderen Bedürfnisse und Beiträge von Frauen in Konflikten innerhalb des Personals der Streitkräfte.

Geschlechterfragen werden in den Lehrgängen der Bundeswehr angemessen berücksichtigt. Von der Grundausbildung bis zur Offiziersausbildung, speziell im Ausbildungsbereich Menschenführung, berücksichtigt die Ausbildung in den Streitkräften die Forderungen der VN-Sicherheitsratsresolution 1325. Hier werden entsprechende Grundlagen zur Wahrnehmung der Geschlechterperspektive gelegt. Ihre Zielsetzung beinhaltet die Sensibilisierung der Soldatinnen und Soldaten, sowohl in Richtung „Dienst von Frauen in den Streitkräften“ als auch „Stellung der Frau in der Gesellschaft“. Ebenso wird die Strafbarkeit von Gewalttaten u.a. gegen die sexuelle Selbstbestimmung behandelt.

- Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Grundausbildung der Streitkräfte.

Die Unterrichtungen zur militärischen Gleichstellung und Gleichbehandlung und der Umgang mit Sexualität sind im Rahmen des Ausbildungsprogramms Innere Führung verpflichtend vorgegeben. Ziel ist das Vermitteln von Kenntnissen über die Rechtsstellung und Aufgaben der militärischen Gleichstellungsbeauftragten, über das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz sowie über das Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten.

- Verfügbarkeit einer dienstbegleitenden Spezialausbildung für das Personal der Streitkräfte zur Frage des Schutzes der Rechte von Frauen und Mädchen.

Die militärischen Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungsvertrauensfrauen werden am Zentrum Innere Führung (ZInFü) aufgabenbezogen fachlich qualifiziert. Die Thematik ist auch Bestandteil der berufsbegleitenden Weiterbildung von Führungspersonal am ZInFü. Mit der Einstellung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 und der Folgresolutionen in das Intranet der Bundeswehr wird die weitere (lehrgangsungebundene) Bekanntmachung der Resolution innerhalb der Streitkräfte erreicht.

Neben den handwerklichen militärischen Fähigkeiten sollen Soldaten und Soldatinnen für verschiedene Einsatzszenarien zusätzliche soziale und interkulturelle Fähigkeiten entwickeln. Dazu werden Kenntnisse über die Ursachen des Konflikts, den Verlauf und über die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse sowie über die Geschlechterverhältnisse vor Ort vermittelt.

- Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Ausbildung vor der Entsendung von Personal zu internationalen Friedenssicherungseinsätzen.

Das Engagement der Bundesregierung für die Integration geschlechterspezifischer Maßnahmen in Krisenprävention und Konfliktbewältigung wird u.a. bei der Ausbildung von Personal für VN-Missionen und der Ausbildung für die Einsatzkontingente für die laufenden Stabilisierungseinsätze der Bundeswehr umgesetzt. Dies schließt insbesondere eine Beachtung der Rolle der Frau bei der Lösung von Konflikten mit ein. Dies ist von besonderer Bedeutung für Personal, welches in Feldmissionen entsandt wird.

- **Verfügbarkeit von Plänen zur Kontaktaufnahme und Informationsbeschaffung von einheimischen Frauen in konfliktgefährdeten Gebieten.**

Im Rahmen der Einsätze werden im Verantwortungsbereich der Bundeswehr sowohl männliche als auch weibliche Interkulturelle Einsatzberater eingesetzt. Die generierten Netzwerke (Kontakte zu formellen und informellen Führern bzw. Repräsentanten der jeweiligen Gesellschaft) umfassen beide Geschlechter und werden kontingent- bzw. einsatzzeitübergreifend weiter wahrgenommen. Im Gegensatz zu teilweise noch tradierten Ansichten ist es IntkulEinsBerBw - unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten - möglich, Kontakte über die Geschlechtergrenzen zu initiieren, zu halten und somit zur Informationsgewinnung beizutragen. Eventuelle Einschränkungen im Zugang zu spezifischen Bevölkerungsgruppen werden lageabhängig durch Zuziehung von weiblichem/männlichen Personal abgedeckt, um landesspezifischen Befindlichkeiten Rechnung zu tragen. Eine kontinuierliche Pflege und Unterhaltung identifizierter Frauennetzwerke kann somit gewährleistet werden.

Hinweis: Informationsbeschaffung ist nicht Auftrag der IntkulEinsBerBw. IntkulEinsBerBw tragen bei zur Informationsgewinnung!

- **Einbeziehung einer systematischen Genderanalyse von konfliktgefährdeten Gebieten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter sozioökonomischer Indikatoren und der Kontrolle von Ressourcen und Entscheidungsprozessen.**

Eine systematische Genderanalyse von konfliktgefährdeten Gebieten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter sozioökonomischer Indikatoren und der Kontrolle von Ressourcen und Entscheidungsprozessen wird im Rahmen der interkulturellen Einsatzberatung in die Kommunikation mit Entscheidungsträgern in den Einsatzländern eingebracht.

2. Maßnahmen gegen die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit internationalen Standards. Anzahl und Prozentsatz der Militärhandbücher, Richtlinien, nationalen sicherheitspolitischen Rahmenkonzepte, Verhaltenskodizes und standardisierten Arbeitsanweisungen/Handlungsempfehlungen der nationalen Sicherheitskräfte, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten. Anzahl und Prozentsatz der von der Leitung der militärischen Komponenten erlassenen Richtlinien für Friedenssicherungspersonal und der Standardarbeitsanweisungen, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten.

Der Schutz der Menschenrechte ist für die Bundesrepublik Deutschland Verpflichtung, unabhängig vom biologischen Geschlecht oder vom Alter des Trägers der Menschenrechte. In der Rechtsausbildung in den Streitkräften wird von der Grundausbildung bis zum Offizierlehrgang die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen unterstrichen.

Zudem wurden für die Angehörigen der Bundeswehr Verhaltenshinweise zur Prävention unkameradschaftlichen und unkollegialen Handelns, zur Prävention sexueller Belästigung und zur Prävention diskriminierenden Handelns entwickelt, die sich derzeit in der abschließenden Überarbeitung befinden und in Kürze über die Dienststellen verteilt werden sollen. Eine zusätzliche Handreichung, die sich gezielt an Vorgesetzte richtet, wird derzeit erarbeitet.

Informationen zum Thema Prävention von Diskriminierung und sexueller Belästigung sind für alle Ausbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Bundeswehr online abrufbar.

Ferner gibt es für Soldaten in Führungspositionen (Kompaniechefs, Kompaniefeldwebel und Bataillonskommandeure sowie Soldaten in vergleichbaren Dienststellungen) Schulungen, in denen sachliche Informationen über unterschiedliches Verhalten von Männern und Frauen in militärischen Situationen gegeben werden. Eine vergleichbare Schulung findet in den Lehrgängen statt, mit denen Führungspersonal für die Auslandseinsätze vorbereitet wird. Hierbei werden natürlich die Rollen von Männern und Frauen, wie sie sich im Land des Auslandseinsatzes ergeben, dargestellt. Zugleich werden Richtlinien für das Auftreten gegenüber der einheimischen Bevölkerung gegeben.

Die herausgegebene Zentrale Dienstvorschrift "Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten" umfasst ebenfalls Regelungen zum Schutz von Frauen.

II. Partizipation

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen im Allgemeinen und in Entscheidungspositionen in den Streitkräften und im Verteidigungsministerium.

Seit Öffnung aller militärischen Laufbahnen für Frauen im Jahr 2001 werden Frauen auch in den Laufbahnen des Truppendienstes verwendet. Weibliche Offiziere des Truppendienstes nehmen bereits Aufgaben als Einheitsführer wahr und werden im Rahmen des Verwendungsaufbaus auch in höheren Führungsverwendungen und im Verteidigungsministerium verwendet. Ferner ist es ein Anliegen der Bundesregierung, den Anteil von Frauen in Führungsfunktionen in Deutschland zu erhöhen. Diesem Ansatz folgt auch die Bundeswehr durch gezielte Gleichstellungspolitik.

Mit dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) vom 27. Dezember 2004 wurde der gesetzliche Rahmen geschaffen, um die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten nachhaltig zu fördern. Ziel des SGleiG ist die Beseitigung bzw. Verhinderung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Verbunden ist damit das Ziel, die Unterrepräsentanz von Soldatinnen in der Bundeswehr zu beseitigen. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Soldatinnen dann unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil in der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 50 % und in den übrigen Laufbahnen unter 15 % liegt. Die gemäß SGleiG vorgesehenen Maßnahmen setzen bereits bei der Personalwerbung und Dienstpostenbekanntgabe an und umfassen das Annahmeverfahren sowie Auswahlentscheidungen für den beruflichen Aufstieg.

Das SGleiG verpflichtet jede Dienststelle, bei der eine Gleibmil gewählt wird, alle vier Jahre einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Neben der Darstellung und Analyse der Ist-Situation ist die Dienststelle gehalten, konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Soldatinnen zu formulieren, um deren Situation kontinuierlich mit dem Ziel einer Angleichung an die Situation der Soldaten zu verbessern.

Mit dem Ziel der beschleunigten Herstellung von Chancengerechtigkeit in der Bundeswehr wurde im April 2015 das Stabselement „Chancengerechtigkeit im Geschäftsbereich des BMVg“ im BMVG eingerichtet und im Mai 2016 um die Themen Vielfalt und Inklusion ergänzt. Es tritt seitdem einheitlich unter der Bezeichnung „Stabselement Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion“. Das Stabselement steuert und koordiniert alle diesbezüglichen Projekte und Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMVg. Im Mittelpunkt stehen die Schaffung von Rahmenbedingungen, die allen Bundeswehrangehörigen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die faire Chance zur uneingeschränkten Teilhabe an Karriere und Funktionen innerhalb der Bundeswehr gewährleisten und vergleichbare Realisierungschancen in Bezug auf berufliche Verwendungen und Entwicklungen eröffnen. Gleichzeitig werden erkennbare Defizite analysiert, sichtbar gemacht und konsequent abgebaut. Ein dahingehender Wandel der Führungskultur wird durch geeignete Maßnahmen in Aus- und Fortbildung, durch Zielvereinbarungen sowie durch individuelle Wahrnehmung und Förderung unterstützt. Im Februar 2017 wurde das Stabselement um die „Anspruchsstelle Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ ergänzt.

- **Anzahl und Prozentsatz der Frauen, die sich um den Eintritt in die Streitkräfte bewerben.**

Für das Einstellungsjahr 2017 haben sich erneut mehr als 10.000 Frauen (ca. 19 Prozent) für eine Einstellung als Soldatin auf Zeit in der Bundeswehr beworben. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 4 Prozent zum Vorjahresergebnis, welches bereits eine Steigerung von etwa 8 Prozent zum Jahr 2015 verzeichnet hatte.

- **Einführung von Strategien, um Frauen zu einer Bewerbung zu motivieren (gezielte Kampagnen, Überprüfung von Aufnahmetests usw.).**

Zur Erfüllung der aktuellen und künftigen Aufgaben der Bundeswehr werden hochprofessionelle Streitkräfte benötigt, die unter schwierigen und anspruchsvollen Bedingungen rasch und wirksam in einem breitem Fähigkeitsspektrum zum Einsatz gebracht werden können. Die Bundeswehr kann diese anspruchsvollen Aufgaben nur so gut erfüllen, wie das Personal ist, über das sie verfügt. Deshalb ist das Ziel, die besten der jeweiligen Jahrgänge – und zwar unabhängig von deren Geschlecht – für einen Dienst in den Streitkräften zu gewinnen. Alle Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung beziehen sich also zwangsläufig auf Frauen und Männer gleichermaßen.

An weibliche Bewerber werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an männliche Bewerber. Sie nehmen in allen militärischen Laufbahnen Aufgaben in gleicher Verwendung und Verantwortungsebene wahr. Daher wird das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechtes durchgeführt. Die eignungsdiagnostischen Verfahren des Psychologischen Dienstes der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr sind an den laufbahn- und verwendungsspezifisch formulierten Anforderungen ausgerichtet. Um spezifisch weiblichen Anliegen Rechnung tragen zu können, wird darauf geachtet, dass im Prüfungsgespräch mit Bewerberinnen ein Mitglied der Prüfkommision weiblich ist.

Der öffentliche Dienst im Allgemeinen wird bei den Frauen durchaus als sehr attraktiver Arbeitgeber angesehen. Dies zeigt sich auch bei dem damit vergleichbaren zivilen Anteil der Beamtinnen und Tarifbeschäftigten der Bundeswehr: Hier kommen ca. 41 Prozent der Bewerbungen von Frauen. Grund für das im Vergleich niedrigere Interesse von Frauen an

einem Dienst in den Streitkräften ist häufig, dass der Arbeitgeber Bundeswehr vor allem als militärischer Arbeitgeber wahrgenommen wird und die aus Sicht der potentiellen Bewerberinnen nicht ausreichende Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Gerade für Frauen stellt das Gleichgewicht zwischen Beruf und Familie sowie einer langfristigen Arbeitsplatzsicherung neben einer interessanten und anspruchsvollen Aufgabe sowie guten Karrierechancen einen wichtigen Faktor für die Wahl des Arbeitsplatzes dar.

Um hier attraktiver zu werden, sind die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst weiter zu verbessern (u.a. durch neue Arbeitszeitmodelle, Kinderbetreuungsangebote etc.). Auf dem bisherigen Ansatz zur Steigerung der Attraktivität kann aufgebaut werden. Dieser Ansatz ist mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb um die Talente zielgerichtet und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und zu verstärken.

Die neue Personalstrategie der Bundeswehr, die von Frau Bundeministerin im Dezember 2016 gebilligt wurde, bildet den strategischen Rahmen für die Sicherstellung personalstrategischer Zielsetzungen vor dem Hintergrund geänderter demografischer Rahmenbedingungen, eines deutlich gestiegenen Anspruchs an einen attraktiven Arbeitgeber und veränderter Lebenswirklichkeiten junger Menschen. Sie bildet zusätzlich die Klammer für alle bisherigen und künftigen Initiativen der Bundeswehr zur Steigerung der personellen Einsatzbereitschaft sowie ihrer Attraktivität als Arbeitgeber.

Die 2016 veröffentlichte Personalstrategie der Bundeswehr bündelt alle bisherigen und künftigen Initiativen der Bundeswehr zur Steigerung der personellen Einsatzbereitschaft sowie ihrer Attraktivität als Arbeitgeber. Unter dem Dach der Personalstrategie ergänzen sich das Strategieprogramm 2025 und die Agenda Attraktivität. Das Strategieprogramm ist mittel- bis langfristig auf strategische Handlungsfelder ausgerichtet, während die Agenda Attraktivität kurz- und mittelfristig wirkende Maßnahmen operativer Natur vorsieht. Die über 50 gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen dieser Agenda sowie die 17 Maßnahmen des Strategieprogramms 2025 wirken mittelbar unterstützend mit Blick auf Themen der Frauenförderung (ziv und mil). Keine der Maßnahmen ist dabei gezielt auf Frauenförderung ausgerichtet. Von den Einzelmaßnahmen werden sowohl alle Angehörigen der Bundeswehr als auch künftige Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst in der Bundeswehr profitieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Agenda Attraktivität wurden bisher zahlreiche gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen umgesetzt, die im weiteren Sinne unterstützend wirken. Dazu zählen insbesondere die verbesserte Deckung des Kinderbetreuungsbedarfes, Schaffung von Möglichkeiten zum ortsunabhängigen Arbeiten, Erhöhung der Telearbeitsplätze, Wegfall der Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung sowie die Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung für Soldatinnen und Soldaten.

Eine Maßnahme des Strategieprogramms 2025 greift beispielsweise die Vielfalt der Menschen auf. Diese Vielfalt soll als Chance mit eigenem Wert für die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität der Bundeswehr verstanden werden. Die Menschen sollen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten, Kenntnissen, Talenten und Lebenswegen wahrgenommen und ihre Potenziale gefördert werden. Ein offenes und inklusives Arbeitsumfeld soll geschaffen werden, in dem sichtbar und spürbar allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung den individuellen Berufseinstieg und weiteren Karriereweg beeinflussen und die chancengerechte Teilhabe aller Beschäftigten unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischen und kulturellem Hintergrund, Religion und Weltanschauung, Behinderung sowie sexueller Identität oder Orientierung sichergestellt ist.

Mit der Agenda und dem Strategieprogramm richtet sich die Bundeswehr auf die Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt aus. Eine familienfreundlichere Bundeswehr und erweiterte individuelle Karrieremöglichkeiten sind dabei nicht nur für Frauen attraktiver.

- **Einführung, Förderung, Pflege und Verwendung eigener Verzeichnisse von weiblichen Profilen im militärischen Bereich.**

Die Erstellung von ausschließlich weiblichen Dienstpostenprofilen im militärischen Bereich ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die militärischen Dienstposten sind so ausgestaltet, dass sie gleichermaßen von weiblichen wie männlichen Soldaten besetzbar sind. Als Ausnahme gelten Dienstposten, die aufgrund gesetzlicher Grundlagen nur von Frauen zu besetzen sind (z.B. Militärische Gleichstellungsbeauftragte).

- **Anzahl und Prozentsatz der Frauen in den Streitkräften, aufgeschlüsselt nach Rang**

(Stand: 31.12.2017; einschl. entspr. Marine-, Sanitäts- und Offizieranwärterdienstgrade):

	Soldatinnen	Anteil in %
General	2	0,98
Oberst	26	1,94
Oberstleutnant	371	4,35
Major	1.085	28,44
Stabshauptmann	0	0
Hauptmann	1.015	9,05
Oberleutnant	575	11,56
Leutnant	889	16,99
Oberstabsfeldwebel	26	0,63
Stabsfeldwebel	310	2,62
Hauptfeldwebel	3.775	14,98
Oberfeldwebel	1.525	13,85
Feldwebel	997	15,93
Stabsunteroffizier	3.697	14,54
Unteroffizier	989	16,88
Oberstabsgefreiter	1.207	5,56
Stabsgefreiter	521	9,77
Hauptgefreiter	1.662	13,33
Obergefreiter	874	15,36
Gefreiter	811	17,86
Soldat	856	19,14
Gesamt:	21.213	11,81

- **Anzahl und Prozentsatz der Beschwerden wegen Diskriminierung und sexueller Belästigung, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens in der Bundeswehr sieht eine systematische und zentrale Erfassung der Beschwerden nicht vor. Insbesondere werden auch keine Daten zu den den Beschwerden zugrundeliegenden Tatbeständen ermittelt und festgehalten. Demnach können zu dieser Frage keine Aussagen gemacht werden.

- **Erstellung regelmäßiger Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Männer und Frauen in den Streitkräften.**

Zur Information über den Fortgang der Gleichstellung in den Streitkräften hat die Bundesregierung gemäß § 24 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über die Situation der Soldatinnen im Vergleich zu der Situation der Soldaten und über die Anwendung dieses Gesetzes nach Auswertung statistischer Angaben vorzulegen. Der Bericht enthält auch eine Bewertung, inwieweit die Ziele des SGleiG erreicht wurden und zeigt Potenziale zur Verbesserung auf. Zusammen mit den regelmäßig erstellten Informationen der personalbearbeitenden Stellen sind damit die Grundlagen für Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Soldatinnen und Soldaten vorhanden.

2. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen bei Friedenssicherungskräften.

Frauen sind in sämtlichen Bereichen der deutschen Streitkräfte zu einem wesentlichen und unverzichtbaren Faktor zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr geworden. So betrug der Anteil der Soldatinnen an der Gesamtstärke der Bundeswehr zum 31. Dezember 2017 mit 21.213 ca. 11,81 Prozent. Ende 2017 waren zudem ca. 8,29 Prozent der insgesamt 3.872 Soldaten in Einsätzen Frauen. Gesonderte Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in den Einsätzen mussten vorliegend nicht eingeleitet werden.

- **Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze, für die Genderberater bestellt wurden.**

Die Bundeswehr setzt in den Auslandseinsätzen keine gesonderten Genderberater ein. IntkulEinsBerBw tragen zur Sensibilisierung einer Genderperspektive im Sinne der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 bei und bringen diese Perspektive im Rahmen ihrer Beratungsleistung für Kommandeure / militärisches Führungspersonal ein. Im Einsatz erfolgt eine enge Zusammenarbeit von IntkulEinsBerBw mit den multinational besetzten GENAD zur Harmonisierung von Informationsständen sowie zur Erzielung von Synergieeffekten.

Mit Stand Februar 2018 sind IntkulEinsBerBw in folgenden Einsätzen:

- RESOLUTE SUPPORT
- AusbUst NORD IRAK
- KFOR
- MALI.

- **Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze des Teilnehmerstaats, in deren Mandaten und Einsatzberichten konkret auf Fragen betreffend Frauen und Mädchen eingegangen wird.**

Es erfolgt keine explizite Herausstellung der Genderthematik. Die Fragestellung wird subsummiert unter dem Oberbegriff „Kulturadäquate Aufgabenerfüllung“.

III. Schutz

1. Verbesserter Zugang von Frauen, deren Rechte verletzt wurden, zur Justiz.

- **Anzahl und Prozentsatz der berichteten, vermutlich von uniformiertem Friedenssicherungspersonal begangenen Fälle von Ausbeutung und Missbrauch, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Jegliche sexuellen Übergriffe werden mit disziplinarischen Mitteln nach der Wehrdisziplinarordnung verfolgt, die bis zur Entfernung aus dem Dienst führen können. Dieser hohe Stand des Rechtsschutzes wie auch die sehr strengen Hürden für den freien Ausgang aus Feldlagern haben es ermöglicht, dass sexuelle Übergriffe durch Bundeswehrsoldaten gegenüber der einheimischen Bevölkerung bis in das Jahr 2012 nicht untersucht und verfolgt werden mussten. Anfang 2013 geriet ein DEU Soldat im Kosovo jedoch in den Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil einer im Feldlager angestellten Ortskraft. Der Soldat ist inzwischen aus der Bundeswehr ausgeschieden und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Weitere Vorfälle sind nicht bekannt geworden.

IV. Sonstige Informationen

- **Informationen über die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung von UNSCR 1325.**
- **Informationen über bewährte Praktiken und Erfahrungen.**
- **Alle sonstigen maßgeblichen Informationen.**

Das BMVg ist ständiges Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 („Frauen, Frieden, Sicherheit“).

Mit Datum vom 11. Januar 2017 hat die Bundesregierung dem Umsetzungsbericht zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2013 – 2016 zugestimmt und den Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2017 bis 2020 beschlossen.

Im Februar 2017 erfolgte beim BMVg Stabselement Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion die Einrichtung einer Ansprechstelle für Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr. Diese richtet sich an alle aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen, die - militärisch wie zivil - Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt innerhalb der Bundeswehr erfahren oder erfahren haben. Die Ansprechstelle nimmt entsprechende Hinweise entgegen und koordiniert beziehungsweise steuert die Einzelfallprüfung, damit erforderliche Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden können. Durch die systematische Analyse aller Hinweise sollen zudem eventuell erkennbare strukturelle Defizite aufgedeckt und gezielte Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Behebung initiiert werden.

ANNEX 2:

Ergänzende Informationen zur demokratischen und politischen Kontrolle privater Militär- und Sicherheitsfirmen

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2017

I. Vorbemerkung¹

Der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland liegt das Gewaltmonopol des Staates zugrunde. Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Tätigkeiten im In- oder Ausland, die militärische Kernfähigkeiten betreffen, können daher nicht auf private Unternehmen übertragen werden. Des Weiteren sind Einsätze, die hoheitlich-exekutive Eingriffe mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen darstellen, dem Staat vorbehalten. Personal der privaten Sicherheitsfirmen ist beim Schutz von Individualrechtsgütern auf die Rechte beschränkt, die dem Einzelnen zum Schutz seiner Rechtsgüter zustehen. Soweit hoheitliche Aufgaben im Wege der Beleihung an Private übertragen werden können, muss die Beleihung als Übertragung der Ausübung von Hoheitsrechten durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen (wie z.B. die Kontrolle der Fluggäste nach Luftverkehrsgesetz). Der Beliehene untersteht jedoch staatlicher Aufsicht, d.h. es muss eine staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeit gewährleistet werden. Eine allgemeine Zuständigkeitsübertragung durch den deutschen Gesetzgeber auf private Sicherheitsdienste ist nicht geschehen und rechtlich auch nicht möglich. .

Einer sorgfältigen Auswahl und Kontrolle der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen kommt daher entscheidende Bedeutung zu, insbesondere da der Staat, wenn er sich bei der Auslagerung bzw. Privatisierung hoheitlicher Aufgaben der Unterstützung durch solche Unternehmen bedient, sich deren Handeln zurechnen lassen muss. Eine solche Sorgfaltspflicht sollte auch internationale Organisationen oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen treffen, wenn sie auf die Dienste solcher Unternehmen zurückgreifen.

Deutsche Firmen im Ausland, die für Sicherheitskräfte tätig werden, tun dies ausschließlich im logistischen Bereich, einschließlich der Übernahme von Wachfunktionen, sowie im technischen Bereich (z.B. Verpflegung, Transportdienstleistungen, Instandsetzungsdienstleistungen).

II. Regelungsrahmen

Nach Auffassung der Bundesregierung reichen die bestehenden Vorschriften im EU-Sanktionsrecht, Gewerberecht und Außenwirtschaftsrecht aus, Sicherheitsunternehmen mit militärischen Absichten wirksam zu begegnen. Insbesondere kann bei derartigen Aktivitäten die Erbringung einer Dienstleistung durch deutsche Staatsangehörige nach einer Regelung im Außenwirtschaftsgesetz untersagt werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche

¹ Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/6780 vom 5. August 2011)

Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Zudem bestehen für bestimmte Verhaltensweisen

Strafandrohungen. Verfolgung und Ahndung der einschlägigen Straftatbestände solcher Delikte obliegen den zuständigen Stellen der Justiz.

In Deutschland niedergelassene private Sicherheitsunternehmen benötigen für die Ausübung von Bewachungstätigkeiten im In- und Ausland eine Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung; Voraussetzung ist grundsätzlich der Nachweis der Zuverlässigkeit, das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse, der Nachweis der erforderlichen Sachkunde sowie einer Haftpflichtversicherung. Aufgrund verschiedener Vorfälle in sensiblen Bereichen des Bewachungsgewerbes, wie Übergriffen von Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften sowie Vorkommnissen bei der Bewachung von Großveranstaltungen, hat die Bundesregierung durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I, S. 2456) die Regeln für das Bewachungsgewerbe verschärft. Dadurch sind insbesondere gestiegene Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit von Bewachungsgewerbetreibenden und Wachpersonal in Kraft getreten.

Auch für private Sicherheitsfirmen gilt das Waffengesetz, wonach für Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition ein waffenrechtliches Bedürfnis anerkannt wird, wenn gegenüber der Behörde glaubhaft gemacht wird, dass Bewachungsaufträge zur Sicherung einer gefährdeten Person oder eines Objekts dies erfordern. Die Bundesregierung überprüft regelmäßig, auch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, ob der bestehende Regelungsrahmen ausreichend ist.

Wegen der besonderen Situation, der Seeleute und Sicherheitskräfte auf hoher See ausgesetzt sind, hat der Gesetzgeber das Gesetz vom 4. März 2013 zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen beschlossen (BGBl. I 2013, S. 362), das eine besondere Regelung zur Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen als Schutz gegen Piraterie enthält. Das darin vorgesehene spezielle Zulassungsverfahren nach § 31 der Gewerbeordnung orientiert sich an Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und stellt besondere Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sachkunde und Eignung der Unternehmen und Wachleute. Es sieht ferner vor, dass Zulassungen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt werden. Die Zulassungspflicht für deutsche bzw. auf deutschbeflaggten Schiffen eingesetzte Bewachungsunternehmen ist am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Hinsichtlich Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) gilt, dass diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht in die Hand von Privatpersonen gehören; dies gilt auch für private Sicherheitsfirmen.

Eine Regulierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen über die eben beschriebenen Tätigkeitsfelder hinaus sieht die Bundesregierung kritisch, weil damit gerade Interesse für ein neues Tätigkeitsfeld im Sicherheitsbereich geschaffen werden könnte, für das in Deutschland bisher die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt.

III. Internationale Anstrengungen

Die Bundesregierung steht Initiativen, die eine effektive Erfassung und Kontrolle von Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zum Ziel haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Sie hat daher bei der Erstellung des Montreux-Dokuments vom 17. September 2008 im Rahmen eines von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz initiierten Konsultationsprozesses aktiv mitgewirkt. Das Montreux-Dokument enthält eine Aufstellung der für die Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im bewaffneten Konflikt relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen und Handlungsempfehlungen in Form sogenannter guter Praktiken. Anlässlich der vom 11. bis 13. Dezember 2013 stattfindenden Konferenz zum 5. Jahrestag der Annahme des Montreux-Dokuments hat die Bundesregierung

ihre Erfahrungen mit diesem Dokument berichtet. Dem bei diesem Treffen unterbreiteten Vorschlag einer leichten und reibungslosen Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten und -organisationen des Montreux-Dokuments steht die Bundesregierung aufgeschlossen gegenüber.

Sie begrüßt den Internationalen Verhaltenskodex für private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen vom 9. November 2010 als Maßnahme der freiwilligen Selbstkontrolle und -regulierung durch private Sicherheitsfirmen. Die Bundesregierung beteiligt sich am Beratenden Forum gemäß Artikel 10.1 der Satzung des Vereins für den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister, der am 19. September 2013 in Genf gegründet wurde. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht selber Vereinsmitglied. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) tritt die die Bundesregierung dafür ein, dass auch private Militär- und Sicherheitsfirmen unter angemessener demokratischer und politischer Kontrolle stehen und ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen verfassungsmäßigen Rahmens agieren. Daher setzt sich die Bundesregierung im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation dafür ein, die Bestimmungen des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit sowie den jährlichen Informationsaustausch der OSZE-Teilnehmerstaaten über dessen Umsetzung auch auf private Militär- und Sicherheitsfirmen anzuwenden.

ANNEX 3 :

Liste der völkerrechtlichen Übereinkünfte und Vereinbarungen

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2017

Bitte geben Sie an, ob Ihr Staat Vertragspartei der folgenden allgemeinen und regionalen Übereinkünfte über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen ist. Sollte Ihr Staat nicht Vertragspartei einer Übereinkunft sein, jedoch in Erwägung ziehen, Vertragspartei zu werden, so geben Sie bitte an, in welcher Phase sich die Erwägungen befinden (z. B. Phase der interministeriellen Koordinierung, von der Regierung beschlossen und dem Parlament vorgelegt, nach Zustimmung des Parlaments dem Präsidenten zur Inkraftsetzung vorgelegt, usw.).

	Bezeichnung der Übereinkunft	Vertragspartei durch Ratifikation VP (R) , Beitritt VP (B) , Staatennachfolge VP (S) , Annahme VP (A) , Genehmigung VP (G) oder keine Vertragspartei	Gesetz und Tag der Ratifikation, des Beitritts, der Staatennachfolge, der Annahme oder der Genehmigung
--	------------------------------	--	--

Allgemeine völkerrechtliche Übereinkünfte

1	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (1963)	VP (R)	16. Dezember 1969
2	Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (1970)	VP (R)	11. Oktober 1974
3	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1971)	VP (R)	3. Februar 1978

4	Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (1973)	VP (R)	25. Januar 1977
5	Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme (1979)	VP (R)	15. Dezember 1980
6	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (1979)	VP (R)	6. September 1991
7	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1988)	VP (R)	25. April 1994
8	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (1988)	VP (B)	6. November 1990
9	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (1988)	VP (B)	6. November 1990
10	Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (1991)	VP (R)	17. Dezember 1998
11	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (1997)	VP (R)	23. April 2003
12	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999)	VP (R)	17. Juni 2004

13	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (2005)	VP (R)	8. Februar 2008
14	Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (2005)	VP (R)	21. Oktober 2010
15	Protokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (2005)	VP (B)	29. Januar 2016
16	Protokoll zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (2005)	VP (B)	29. Januar 2016
17	Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt (2010)	Keine Vertragspartei, Abkommen noch nicht in Kraft.	
18	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (2010)	Keine Vertragspartei, Abkommen noch nicht in Kraft.	
19	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)	VP (R)	14. Juni 2006

Völkerrechtliche Übereinkünfte des Europarats

20	Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977) SEV-Nr.: 090	VP (R)	3. Mai 1978
21	Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (2003) SEV-Nr.: 190	Unterzeichnung	15. Mai 2003

22	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 196	Unterzeichnung	24. Oktober 2006
23	Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 198	Keine Vertragspartei	
24	Europäisches Auslieferungsübereinkommen (1957) SEV-Nr.: 024	VP (R)	2. Oktober 1976
25	Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1975) SEV-Nr.: 086	Keine Vertragspartei	
26	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1978) SEV-Nr.: 098	VP (R)	8. März 1991
27	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959) SEV-Nr.: 030	VP (R)	2. Oktober 1976
28	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1978) SEV-Nr.: 099	VP (R)	8. März 1991
29	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (2001) SEV-Nr.: 182	Unterzeichnung	8. November 2001
30	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (1972) SEV-Nr.: 073	Keine Vertragspartei	
31	Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (1990) SEV-Nr.: 141	VP (R)	16. September 1998
32	Übereinkommen über Computerkriminalität (2001) SEV-Nr.: 185	VP (R)	9. März 2009

Bitte führen Sie nachfolgend alle **weiteren regionalen, subregionalen oder zweiseitigen Übereinkünfte oder Vereinbarungen** über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen auf, denen Ihr Staat als Vertragspartei angehört.

Informationen hierzu siehe:

Informationsaustausch zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2017, Abschnitt I, Ziff. 1.1